©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Parochie zwischen Patronat und Gemeinde

Anmerkungen zur Geschichte der evangelischen Pfarren in Niederösterreich während des Reformationszeitalters [1]

Von Gustav Reingrabner

1. Etwa seit dem Jahre 1520 finden sich in der Theologie Martin Luthers und in den Anschauungen einiger ihm Nahestehender eine Reihe von Ansätzen zu einer theologischen Neubewertung von Pfarre und Gemeinde [2]; neben Luther und dem Wittenberger Pro-

[1] Bis jetzt gibt es keine zusammenhängende Erörterung von Geschichte und Recht der Pfarren in Niederösterreich während der Reformationszeit. Wie sehr in der bisherigen Forschung diese ja nicht nur rechtsgeschichtlichen Fragen vernachlässigt wurden, zeigt die Tatsache, daß es auf diesem Gebiet auch noch so gut wie keine Vorarbeiten gibt. Diese Vernachlässigung teilt die territoriale Reformationsgeschichtsforschung mit der rechtsgeschichtlichen Forschung im Protestantismus überhaupt. Diese, die seit mehr als hundert Jahren vorwiegend auf die Themenkreise „Kirche und Staat" sowie „Amt und Gemeinde" fixiert zu sein scheint, wendete der Struktur der reformatorischen Pfarre nur gelegentlich ihre Aufmerksamkeit zu. Ein Gegenstück zu F. X. Künstles „Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgang des Mittelalters" (Kirchenrechtl. Abh., hg. v. U. Stutz, H. 20), Stuttgart 1905, das die Pfarre des 16. Jhdts. behandelte, fehlt m. W. noch. Entsprechend diesen Lücken, die durch das Fehlen sowohl einer zusammenfassenden Reformationsgeschichte des Landes unter der Enns, wie einer kirchlichen Rechtsgeschichte des Protestantismus unterstrichen werden, kann der folgende Versuch nicht mehr als eine erste, lückenhafte und recht ungleichmäßige Übersicht sein. Dabei werden sowohl die kirchengeschichtlichen Vorgänge, wie die rechtsgeschichtlichen Grundlagen als im wesentlichen bekannt vorausgesetzt. Diesbezüglich darf auch auf die vorhandene Lit. hingewiesen werden: K. Gutkas „Geschichte des Landes Niederösterreich", [4]St. Pölten 1973; G. Mecenseffy „Geschichte des Protestantismus in Österreich" Graz—Köln 1956; J. Wodka „Kirche in Österreich. Ein Wegweiser durch ihre Geschichte", Wien 1959; dazu die Arbeit des Verfassers in Jahrb. d. Ges. f. Gesch. d. Prot. i. Ö (= JbPr) 78./79. Jg., 1963, S. 91 ff. — Auf der anderen Seite sind vor allem die Arbeiten von J. Heckel (zusammengestellt in den unter dem Titel „Das blinde, undeutliche Wort ‚Kirche'" hg. gesammelten Aufsätzen, Graz—Köln 1964, S. 725 ff) und seiner Schüler S. Grundmann und M. Heckel zu nennen.

[2] Über Luthers Anschauungen, die zu einer Neubewertung kirchlicher Organisation hätten führen können, vgl. neben den Einleitungen zu seiner Schrift von 1523 „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und alle Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift" in der Weimarer Ausg. seiner Werke, XI. Bd., S. 408 ff, und in der Münchner Lutherausgabe [3]III, 1950, S. 93 ff, bzw. 385, etwa K. D. Schmidt „Luthers Ansatz zur Neuordnung der Gemeinde im Jahre 1523" in „Luther. Mitteilungen der Luthergesellschaft" 1958, H. 1, S. 14 ff, oder K. Müller „Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther", Tübingen 1910, S. 49 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

fessor Andreas Karlstadt ist in diesem Zusammenhang zunächst Franz Lambert von Avignon, für die weitere Entwicklung aber vor allem Johannes Bugenhagen zu nennen [3]. Diese theologischen Gedanken und Ansätze, die auf eine völlige Neuordnung der Organisation und Verfassung von Pfarre und Kirche hinausgelaufen wären, kamen jedoch — wahrscheinlich auch auf Grund der Auseinandersetzung der lutherisch-reformatorischen Theologie mit „schwärmerischen" und täuferischen Ansichten — nicht zur Verwirklichung. Die Kirchenvisitation von 1527 im (ernestinischen) Sachsen leitete vielmehr die Überführung des herkömmlichen Parochialsystems in das nunmehr als Landeskirche organisierte reformatorische Kirchenwesen ein [4]. Dieses Parochialsystem, das die wesentlichen Elemente des mittelalterlichen Niederkirchenrechts beibehielt, wurde dann in der lutherischen Theologie und Kirchenrechtslehre des 16. Jahrhunderts prinzipiell nicht mehr in Frage gestellt [5]. Auch als die Reformation in den habsburgischen Ländern Eingang fand und den ereignishaften Charakter zugunsten der Ausbildung institutioneller Formen verloren hatte, blieb das auch in diesen Territorien seit dem Hochmittelalter entstandene und immer mehr ausgeformte Parochialsystem grundsätzlich unangetastet [6].

---

[3] Über Franz Lambert von Avignon vgl. W. Maurer „F. Lambert v. Avignon und das Verfassungsideal der Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526", Zschr. f. Ki. Gesch. 48. Jg., 1929, S. 208 ff. — Über Bugenhagen H. Hering „Doktor Pomeranus, Johannes Bugenhagen", Schr. d. Ver. f. Ref. Gesch. 22, Leipzig 1888; E. Wolf „Joh. Bugenhagen und die Ordnung der Gemeinde" in „Zwischenstation, Festg. f. K. Kupisch", Berlin 1963. — Insgesamt dazu M. Schmidt „Die Reformation Luthers und die Ordnung der Kirche" in „Im Lichte der Reformation", Jb. d. Evang. Bundes II. Jg., 1959, S. 5 ff.

[4] Über die Kirchenvisitation im ernestinischen Sachsen vgl. noch immer die Darstellung von C. A. H. Burckhardt „Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545", Leipzig 1879; dazu die eingehenden, obgleich kontroversen Untersuchungen von G. Müller, K. Holl u. a., über die H. W. Krumwiede „Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregimentes in Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel" (Stud. z. Ki. Gesch. Niedersachsens 16), Göttingen 1967, berichtet. Zu dem damit aufgezeigten Problemkreis vgl. auch G. Schwanhäusser „Das Gesetzgebungsrecht der evang. Kirche unter dem Einfluß des landesherrlichen Kirchenregiments im 16. Jhdts.", Diss. iur. Erlangen 1957, v. a. S. 88 ff, und W. Maurer „Die Entstehung des Landeskirchentum in der Reformationszeit" in „Staat und Kirche im Wandel der Jhdte", hg. v. W. P. Fuchs, Stuttgart 1966, S. 69 ff.

[5] Die Tendenz ging vielmehr in der Praxis wie in der wissenschaftlichen Publizistik dahin (schon wegen der reichsrechtlichen Lage), die Kontinuität mit den Institutionen der mittelalterlichen Kirche zu betonen. Dazu G. Schwanhäusser Art. „Pfarrei" im Evang. Staatslexikon, hg. v. H. Kunst u. S. Grundmann, Stuttgart 1966, Sp. 1516 ff.

[6] An Untersuchungen über die Parochie in Niederösterreich v. a. H. Wolf „Zur Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung des Parochialsystems in N.Ö.", Diss. phil. Wien 1924; ders. (zus. m. E. Hillbrand u. a.) „Erläuterungen zum Histor. Atlas d. österr. Alpenländer", II. Abt.: Die Kirchen u. Grafschaftskarte, 6. Teil, 1. Lief., Wien—Horn 1955; dazu J. Oswald „Der organisatorische Aufbau des Bistums Passau im Mittel-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

2. Die rechtlichen Vorschriften über die Organisation und Lehre, sowie in der Regel auch über die Form der Gottesverehrung (Kultus) der neuen lutherisch-reformatorischen Landeskirchen enthielten die seit etwa 1530 in reicher Fülle ergehenden, von den Landesfürsten, bzw. reichsfreien Grafen und Herren, sowie den Stadtmagistraten nach Anhören von Theologen (in diesem Zusammenhang ist wieder vor allem die Wirksamkeit und Bedeutung von Johannes Bugenhagen zu erwähnen) erlassenen Kirchenordnungen [7]. Diese Kirchenordnungen enthalten in den allermeisten Fällen genaue, nicht selten sogar umständlich ausführliche Bestimmungen über das Leben der „Gemeinde" und die Aufgaben, sowie die rechtlichen Inhalte des Pfarramtes [8]. Dabei wurde trotz der — allerdings nicht immer ausführlich reflektierten — veränderten theologischen Begründung für das Amt in der Kirche an der bestehenden rechtlichen Ausformung der Parochie festgehalten. Das institutionelle Element der Parochie wurde also aus dem Anstaltsprinzip des kanonischen Rechtes übernommen, auch wenn die dort auf göttlichem Recht bestehende Unterscheidung von Klerus und Laien aufgegeben wurde. Vorwiegend in dieser Hinsicht machte sich die reformatorische Anschauung vom „sacerdotium omnium fidelium", dem Priestertum aller Gläubigen bemerkbar. Ähnlich wie in den Kirchenordnungen argumentierte man in der gegen 1560 einsetzenden rechtstheologischen Publizistik evangelischer Autoren [9], in der die rechtliche Sicherung der evangelischen Landeskirchen, und zwar ausgehend von den Bestimmungen des Passauer Vertrages von 1552, bzw. des Augsburger Religions-

---

alter und in der Reformationszeit", Zschr. d. Sav. St. f. Re. Gesch. 61. Bd. = kan. Abt 30/1941, S. 131 ff.

[7] Sie liegen z. T. bereits im Druck vor bei E. Sehling (Hg.) „Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhdts.", I—V, Leipzig 1902—1913; die Ausgabe wird nun unter dem gleichen Titel fortgeführt, wobei das Inst. f. Ki. Re. der Evang. Kirche i. Dtld. als Hg. fungiert: Tübingen 1955 ff, dzt. Bde. VI/1—XIV erschienen.

[8] Sie sind noch keineswegs genügend ausgewertet. Beispiele für die Auswertung in sachlicher Hinsicht sind etwa F. W. Schaback „Das evang. Pfarramt in seinen Beziehungen und theolog. Hintergründen: II. Tl.: Das evang. Pfarramt in seiner geschichtl. Gestalt ... in Hessen u. Nassau", Jb. d. Hess. ki. gesch. Ver. 17. Bd., 1966, S. 136 ff, und H. Nobbe „Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den Kirchenordnungen des 16. Jhdts.", Zschr. f. Ki. Gesch. XIV Jg., 1894, S. 404 ff, XV/1895, S. 44 ff; in territorialer Hinsicht kann als Beispiel für eine solche Auswertung angeführt werden A. Zieger „Das religiöse und kirchliche Leben in Preußen und Kurland im Spiegel der evang. Kirchenordnungen des 16. Jhdts.", (Forsch. u. Qu. z. Ki. u. Kulturgesch. Ostdeutschlands 5) Graz—Köln 1967.

[9] Hierzu finden sich Angaben v. a. in den — das hier genannte Thema zumeist nur am Rande berührenden — Arbeiten von M. Heckel „Staat und Kirche nach den Lehren der evang. Juristen Deutschlands in der 1. Hälfte des 17. Jhdts." (Jus ecclesiasticum 6), München 1968, und „Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation", Zschr. d. Sav. St. f. Re. Gesch. 76. Bd. = kan. Abt. 45/1959, S. 141 ff, sowie „Parität", ebd. 80. Bd. = kan. Abt. 49/1963, S. 261 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

friedens von 1555, eine gewisse Vorrangstellung einnahm. Die dabei dominierende Theorie von der Übertragung episkopaler Rechte auf die Landesherren, für die diese beiden Verträge als hauptsächliche Beweise herangezogen wurden, und die eine Suspension der Juridiktion und potestas ordinis der katholischen Bischöfe zum Inhalt hatte, begründete das Fortdauern auch der für die Pfarren bestehenden traditionellen Ordnungen [10].

In diesem Zusammenhang muß auf die — trotz der symbolischen Verbrennung eines Exemplars des Corpus Iuris Canonici durch Luther im Jahre 1520 — faktisch wenig angefochtene Weitergeltung des kanonischen Rechtes im Protestantismus hingewiesen werden [11]. Durch dieses Bemühen um eine Weitergeltung wurde von Seiten der Theologen und Kirchenrechtler eine gewisse Begrenzung der obrigkeitlichen Rechte auch im Niederkirchenwesen angestrebt; da und dort wohl auch erreicht. Gleichzeitig aber konnte eben deshalb das „sacerdotium omnium fidelium" und der von Luther selbst daraus gefolgerte Grundsatz, daß alle Gemeinde das Recht habe, „Lehre zu beurteilen", keine positiv-rechtliche Verankerung finden.

3. Es zeigt sich in aller Deutlichkeit, daß auch in Österreich — im Folgenden soll lediglich das Land unter der Enns Berücksichtigung finden [12] — nach Festigung des konfessionellen Gegensatzes und der Ausbildung evangelischer Institutionen eine konfessionelle Differenzierung in der rechtlichen Ausprägung der Pfarre nicht eigentlich festzustellen ist. Als Beweis dafür können zunächst einmal die im Traditionellen beharrenden, auf konfessionelle oder theologische Unterschiede, bzw. Begründungen verzichtenden Ausführungen des „Tractatus de iuribus incorporalibus" angeführt werden, die in ihrer Substanz bekanntlich auf das 16. Jahrhundert zurückgehen [13]; ähnliche „konfessionsneutrale" Ausführungen finden sich dann auch

---

[10] Über den Augsburger Religionsfrieden und seine Bedeutung H. Bornkamm „Der Augsburger Religionsfriede (1555)" in (ders.) „Das Jahrhundert der Reformation", Göttingen 1961, S. 242 ff; M. Simon-M. Heckel Art. „Augsburger Religionsfriede" in Evang. Staatslexikon, Sp. 91 ff.

[11] Dazu etwa R. Schäfer „Die Geltung des kanonischen Rechtes in der evang. Kirche Deutschlands von Luther bis zur Gegenwart", Zschr. d. Sav. St. f. Re. Gesch. 26. Bd. = kan. Abt. 5/1915, S. 165 ff; J. Heckel „Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evang. Landeskirche und in den kath. Diözesen Altpreußens", ebd. 46. Bd. = kan. Abt. 15/1926, S. 200 ff; W. Maurer „Reste des kanonischen Rechts im Frühprotestantismus", Zschr. f. Ki. Gesch. 82. Jg., 1965, S. 190 ff.

[12] Vermutlich waren die die Parochie betreffenden Verhältnisse in den anderen habsburgischen Ländern ähnlich gelagert, wenn auch in Innerösterreich die zentrale Organisation besser ausgebildet war, was auf kirchliche Ordnung und Verfassung nicht ohne Einfluß geblieben sein mochte.

[13] Der Text des erst 1679 promulgierten Tractatus in „Codex Austriacus", tom I, Wien 1704, pp. 581 seqq (das diese Fragen Betreffende unter „Erster" und „Zweyter Titul"). Zur Vorgeschichte des Tractatus F. Wisnicki in JbLKdeNÖ 20. Jg., 1926/1927, II. Tl., S. 69 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

in dem „Adeligen Land- und Feldleben" des niederösterreichischen Protestanten Wolf Helmhard von Hohberg [14].

Tatsächlich war wohl in den Pfarren unter den besonderen Verhältnissen des österreichischen Protestantismus manche Veränderung vor sich gegangen, und zwar zunächst in allem, was die Abhängigkeit von Patronatsinhabern und Grundherrschaften anbetraf, grundsätzlich und rechtlich wurden diese Veränderungen jedoch nicht reflektiert. Es fehlte ja in Österreich unter der Enns überhaupt an einer rechtstheologischen Publizistik der Protestanten [15]; die literarische Produktion der Prädikanten im Lande war anders, man könnte dagegen, auf „praktischere" Gegebenheiten hin orientiert [16]. Am ehesten haben noch die Theologen der flacianischen Richtung rechtstheologische Probleme und Anliegen in ihre gedruckten (oder in der Form von Denkschriften überreichten, meist handgeschriebenen) Darlegungen einbezogen. Dabei ging es ihnen vordringlich um die Begrenzung des obrigkeitlichen Einflußes, vor allem im Hinblick auf die Festlegung des Inhaltes von Verkündigung und Lehre [17]. Sie wollten dabei freilich an die Stelle der obrigkeitlichen Rechte und Einflüsse (die von ihnen als angemaßt empfundene „potestas iurisdictionis" des Patrons) das absolute Entscheidungsrecht der Theologen setzen: die als einzige Institutionen, welche in der Kirche Recht zu setzen vermochten, angesehenen Synoden wurden als reine Theologenversammlungen beschrieben; die „Gemeinde" blieb auch in der flacianischen Polemik weitestgehend außerhalb

---

[14] (W. H. v. Hohberg) „Georgica Curiosa, d. i. ... Bericht ... von dem Adelichen Land- und Feldleben", Nürnberg 1682 (ich benutzte das Exemplar der Bgld. LB, Eisenstadt).

[15] Dazu vgl. das Erlahmen der protestantischen Flugschriftenliteratur in der 2. H. d. 16. Jhdts., über das I. Praschinger „Beiträge zur Flugschriftenliteratur der Reformation und Gegenreformation in Wien und dem Lande u. d. Enns", Diss. phil. Wien 1950, und — aus anderer Sicht — G. Mierau „Das publizistische Werk von Georg Scherer S. J. 1540—1605", Diss. phil. Wien 1968, berichten.

[16] Vgl. die Titel, die B. Raupach „Presbyteriologia Austriaca", Hamburg 1738, unter den Namen der Verfasser nennt: es waren in erster Linie Predigten (Leichenreden), dazu allerlei Streitschriften, vor allem im Zusammenhang mit der flacianischen Kontroverse (Dazu die — freilich mindestens in dieser Hinsicht — nicht recht befriedigende phil. Diss. von Chr. Haßlinger „Die religiöse Propaganda des Matth. Flacius Illyricus und seiner Epigonen — Ein Beitrag zur Flugschriftenliteratur der Reformationszeit", Wien 1970).

[17] Anlaß waren auch die Auseinandersetzungen während der von den adeligen Ständen 1580 durchgeführten Visitation der evangelischen Pfarren (Pfarrer) über die theologische Qualifikation der Erbsünde und des postlapsarischen Menschen in der „Deklarationsschrift", die die lehrmäßige Grundlage dieser Visitation bilden sollte. Dazu die entsprechenden Passagen im III. Teil, Pkte. 20 und 21 des 1580 verfaßten „Einfeltig Bedenken ..." bei B. Raupach im II. Bd. seines „Erleuterten Evang. Österreich ...", Hamburg 1734, pp. 91 seqq. — Ungedruckte Gutachten und Warnschriften entdeckte vor kurzem S. Petrin im NÖLA, die darüber für U. H. eine entsprechende Arbeit (im Zusammenhang mit der Visitation 1580) vorbereitet (ich danke herzlich für den entsprechenden Hinweis).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

der Betrachtung [18]; auch über die tatsächliche Bedeutung der Lehre vom „sacerdotium omnium fidelium" in der Kirche finden sich keine Aussagen.

4. Die wesentlichste Änderung in der Position der Pfarren im reformatorischen Kirchenwesen Österreichs (neben der andersartigen theologischen Motivation) ergab sich aus dem faktischen Wegfallen kirchlicher Zentralinstanzen. Eine „Übertragung" der iura episcopalia — wie in den protestantischen Territorien des Reiches — wurde auch in der Theorie nicht als geschehen angesehen (die Verträge von Passau und Augsburg galten nicht für die habsburgischen Länder [19]), die Errichtung eigener kirchlicher Zentralinstanzen — gleichgiltig unter welchen Vorzeichen — gelang in den Donauländern nicht, in Innerösterreich nur teilweise [20].

Infolgedessen ergaben sich Verhältnisse, die weitgehend denen in der Zeit des mittelalterlichen Eigenkirchenrechtes ähnlich waren [21]. Eine Präsentation des Kandidaten für eine Pfründe (Stelle)

---

[18] Hier muß wohl zwischen „Gemeinde" im theologischen Sinn und der „Kirchengemeinde" im rechtlichen Sinn unterschieden werden. Den ersten verwendete Luther in seiner Bibelübersetzung zur Wiedergabe des griech. „ekklesia"; er blieb seither dauernd in Verwendung (dazu E. Sehling Art. „Gemeinde" in Prot. Realencyclopädie ³VI, S. 499 ff; M. Honecker „Kirche als Gestalt und Ereignis", Forsch. z. Gesch. u. Lehre d. Prot. X/XXV, München 1963). Im iuristischen Sinne ist der Begriff noch recht jung. Nach M. v. Seydel „Bayerisches Staatsrecht" III. Bd., ²Erlangen 1896, S. 583, wurde er für Bayern überhaupt erst 1834 „aus dem Haupte eines Abgeordneten" geboren. Auch die josefinischen Verordnungen „in Toleranzsachen" verwenden (kennen) ihn noch nicht (dazu der Verf. „Staat und ev. Kirche in der Toleranzzeit", Hausarbeit an der ev. theol. Fakultät 1962). — Vgl. die knappe Übersicht von C. Cordes „Von der Parochie zur Kirchengemeinde", Inf. Bl. f. d. Gem. i. d. niederdeutschen luth. Landeskirchen", VII/1958, S. 225 ff; über die gegenwärtig im evangelischen Kirchenrecht nicht bewältigte Problematik R. Smend „Wissenschafts- und Gestaltprobleme im evang. Kirchenrecht", Zschr. f. ev. Ki. Re. VI. Bd., 1957—58, S. 225 ff, und H. Frost „Strukturprobleme evangelischen Kirchenrechts", Göttingen 1972, S. 32 ff.

[19] Vgl. dazu die Antworten Ferdinands I. auf die entsprechenden Ersuchen der Stände. Dazu S. Adler „Der Augsburger Religionsfriede und der Protestantismus in Österreich", Fschr. z. Ehren H. Brunners, Weimar 1910, S. 266 ff; G. Reingrabner „Ständische Libertät und kirchliche Ordnung", Öst. i. Gesch. u. Lit. 14. Jg., 1970, S. 342 ff, 475 ff.

[20] Darüber V. Bibl „Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogtum Österreich u. d. E. von der Erteilung der Religionskonzession bis zu Kaiser Maximilians II. Tode (1568—1576)", ÄÖG 87. Bd., 1899, S. 113 ff; G. Mecenseffy „Ansätze zu einer evangelischen Kirchenverfassung in den habsburg. Erbländern im 16. Jhdt.", ÖAKR 12. Bd., 1961, S. 24 ff; G. Reingrabner „Der protestantische Adel in Niederösterreich — seine Zusammensetzung und sein Beitrag zur Reformationsgeschichte des Landes", Diss. theol. Wien 1973, S. 104 ff.

[21] Über die Eigenkirche in der kirchlichen Rechtsgeschichte zunächst U. Stutz „Die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen germanischen Kirchenrechtes", Darmstadt 1955 (hg. v. H. E. Feine; erstmals Berlin 1895). Trotz mancher Einwände von A. Dopsch, W. M. Plöchl, u. a. und etlicher territorialer Verschiedenheiten, sowie ergänzender Elemente (H. E. Feine „Die genossenschaftliche Gemeindekirche im germanischen

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

an eine kirchliche Instanz war nicht möglich, eine Investitur durch das, was man heute gelegentlich als „Amtskirche" bezeichnet, konnte nicht vorgenommen werden. Das, was Philipp Melanchthon als das Notrecht des „pius magistratus" bezeichnet hatte, die „custodia utriusque tabulae", ging auf die einzelnen Patronatsinhaber über, die in der Regel mit den Grundherren identisch waren [22].

Diese sorgten dann auch für die Ordination geeigneter (ihnen als geeignet erscheinender) Kandidaten, die damals weithin noch mit der geistlichen Beauftragung zum „ministerium verbi divini" in einer bestimmten Pfarre identisch angesehen wurde, durch deutsche Universitäten oder protestantische Landeskirchen [23]; an die

---

Recht", MIÖG 68. Bd., 1960, S. 171 ff; ders. „Kirche und Gemeindebildung", in „Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen I" = Vorträge und Forschungen, hg. v. Th. Mayer, Konstanz 1964, S. 53 ff) wird man an Stutz' Grundeinsicht festzuhalten haben; dazu vgl. H. E. Feine „Kirchliche Rechtsgeschichte I ²Weimar 1954, S. 147 ff u. ö.; G. Dickel Art. „Eigenkirchenwesen" im Evang. Staatslexikon Sp. 374 f. Über den (das) Patronat als Ergebnis der hochmittelalterlichen Auseinandersetzung um das Eigenkirchenwesen vgl. H. E. Feine „Rechtsgeschichte" S. 358 ff; E. Sperl Art. „Patronat", Evang. Staatslexikon Sp. 1492 ff; für Österreich ist immer noch wichtig die Darstellung von L. Wahrmund „Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich", I, Wien 1894, II, 1896; sie ist freilich ohne Berücksichtigung der Stutz'schen Erkenntnisse geschrieben.

[22] Sowohl Luther wie Melanchthon redeten gelegentlich vom „Patronat". Sie sahen in ihm, so wie im Begriff „Obrigkeit" den Rechtstitel für die Wahrnehmung der custodia ecclesiastica des pius magistratus. Dazu U. Stutz „Luthers Stellung zur Inkorporation und zum Patronat", Zschr. d. Sav. St. f. Re. Gesch. 32. Bd. = kan. Abt. 1/1911, S. 309 ff; für Melanchthon vgl. den Text in Corp. Reformatorum tom VII, col. 510 seq, aus 1549. „Dabei verstanden sie unter Patronat nicht schlechthin die kanonische Rechtsfigur, sondern eine Schirm- und Schutzgewalt über die Kirche, die aus der Ortsobrigkeit abgespalten war, oder aus besonderen Rechtstiteln entsprang. Nur wer einen der beiden Rechtstitel nachweisen konnte, hatte die göttliche vocatio, in Religionsangelegenheiten das Wächteramt auszuüben". J. Heckel „Cura religionis, ius in sacra, ius circa sacra", Fschr. f. U. Stutz = Ki. rechtl. Abh. H. 117/118, Stuttgart 1938, S. 224 ff, Zit. auf S. 237.

[23] Über die Frage nach der Ordination und ihrer Bedeutung (ihrem Wesen) ist im Zusammenhang mit der Erörterung der rechten Zuordnung von Amt (ministerium) und Gemeinde (sacerdotium omnium fidelium) eine ausführliche Diskussion abgeführt worden, die sowohl die historischen Verhältnisse, wie auch systematisch theologische Probleme zum Inhalt hatte. Aus der Literatur seien genannt: H. Bernau „Die Bedeutung der Ordination in den luth. Bekenntnisschriften", Beitr. z. Ev. Theol. Bd. 2, München 1940; P. Drews „Die Ordination, Prüfung und Lehrverpflichtung der Ordinanden in Wittenberg 1535", Dte. Zschr. f. Ki. Re. 1905, S. 66 ff; M. Simon „Vom Priestereid zum Ordinationsgelübde in Brandenburg—Ansbach—Bayreuth und in Bayern", „Das Wort Gottes in Gesch. u. Gw.", München 1957, S. 172 ff; A. Niebergall „Die Anfänge der Ordination in Hessen", „Reformatio und Confessio. Fschr. f. W. Maurer", hg. v. F. W. Kantzenbach u. G. Müller, Berlin—Hamburg 1965, S. 141 ff, (s. auch u. Anm. 97). — Zur Bedeutung der Ordinationen für die Erstellung einer „Presbyteriologia Austriaca" (darüber s. u.) beachte etwa G. Buchwald „Die Bedeutung des Wittenberger Ordiniertenbuches 1537 bis 1560 für die Reformationsgeschichtsforschung Österreichs", JbPr 16/

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Stelle der Präsentation der Kandidaten entsprechend dem kanonischen Recht trat die Einsetzung in das Amt (die Stelle) durch den Patronatsinhaber, der auch die näheren Modalitäten über die Pflichten festzulegen vermochte [24].

Das alles dürfte man auch als Hinweise für einen Rückfall in das Eigenkirchenwesen ansehen, der freilich in theoretischer Hinsicht nicht angenommen wurde, einfach weil die theologischen Vorstellungen über Kirche und Gemeinde andere als im frühen Hochmittelalter waren.

5. Mit dieser unmittelbaren Abhängigkeit der Pfarren von laikalen Institutionen hängt zusammen, daß es zu starken Verwischungen in dem komplizierten System der Pfarr-, Neben- und Filialkirchen kam, das das Mittelalter ausgebildet hatte [25]. Die unterschiedlichen Abhängigkeiten und verschieden begrenzten Zuständigkeiten der einzelnen Kapellen, Filial- und Nebenkirchen wurden weitgehend abgebaut und nivelliert, und zwar einerseits deshalb, weil die Investitur von Kaplänen in ähnlicher Weise wie die der Pfarrer durch die Grundherrschaften erfolgte [26], wobei dem zuständigen Pfarrer, und zwar sowohl dann, wenn er römisch-katholisch war, als auch dann, wenn er selbst evangelisch war und von der Herrschaft die Berufung empfangen hatte, nur wenig Einfluß zukam (höchstens als Berater), andererseits, weil die genaue Abgrenzung der Rechte der einzelnen Kirchen, die auch vorher oftmals nur in der Theorie gegeben war, aus theologischen Gründen aufzugeben war. Auch hier war es so, daß theoretisch vielleicht manches weiter bestehen blieb, was praktisch längst nivelliert worden war; eine theoretische Überlegung der damit zusammenhängenden Probleme unterblieb ebenfalls.

Eine Folge der Handlungsweise von Grundherrn bei der Besetzung von Filialen und Kapellen war auch der von Zeitgenossen

---

1895, S. 29 ff, 176 ff, 17/1896, S. 25 ff, 157 ff, 18/1897, S. 56 ff, 237 ff, 19/1898, S. 111 ff, 21/1900, S. 113 ff, 23/1902, S. 183 ff, 24/1903, S. 78 ff, 236 ff; J. Scheuffler „Die in Wittenberg von 1539 bis 1572 ordinierten österreichischen Geistlichen", ebd. 30/1909, S. 1 ff, 34/1913, S. 1 ff; E. Wolf „Zu einer Presbyteriologia Austriaca", ebd. 51/1930, S. 139 ff.

[24] Darüber s. u.

[25] Vgl. dazu etwa die Aufstellungen bei H. Wolf „Erläuterungen ..." S. 44 ff. — Zur Bedeutung dieser abgestuften Rechte und Abhängigkeiten s. auch H. Locker „Der Pfarrzwang nach kathol. und evang. Kirchenrecht", Diss. jur. Breslau 1908.

[26] Dazu etwa die Auseinandersetzung zwischen den Puchheimern und der Pfarre Gars—Eggenburg wegen der Besetzung der Filiale Freischling, die unbesetzt war (Topographie von Nied.-Österr. III. Bd., S. 195, Gesch. Beil. z. St. Pöltner Diözesanblatt XII. Bd., S. 217) und mit evangelischen Predigern besetzt werden sollte (Akten in Archiv Hoyos, Horn, F. 383 r, Kt. 5) oder das Urteil des Reichshofrates vom 10. 9. 1676 in der Streitsache „Axpach ... contra H. Wilhelm Geyern ... von wegen der Filialkirchen zu Geroltingen, welche er ... entzogen und einen predicanten ... dahin gesetzt". L. Groß „Reichshofratsprotokolle als Quellen nied.-österr. Geschichte", JbLKdeNÖ 26. Jg., 1936, S. 123.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

so oft beklagte „Entzug von Filialen", die zu katholisch pastorierten Pfarren gehörten. Zur Rechtfertigung dieser Bemühungen wurde von adelig-evangelischer Seite in der Regel auf das sich aus dem Willen des einstigen Stifters für seine Nachkommen (Rechtsnachfolger) ergebende Recht, auf die Stiftungserfüllung angesichts veränderter Aufgabenstellung und religiöser Anschauung verwiesen; schließlich argumentierte man auch mit den sich aus der Vogtei ergebenden Rechten [27].

6. Eine weitere Folge der hier als „Rückfall ins Eigenkirchenrecht" bezeichneten Entwicklung war die Vermengung und Verwischung der Rechte und Funktionen von Vogtei und Patronat. Für diese beiden rechtlichen Elemente des Niederkirchenwesens fehlte es, wie eine Reihe von Beobachtungen aus dem Lande unter der Enns, und zwar aus recht verschiedenen Zeiten ebenso beweisen wie die recht gewundenen Erörterungen in den verschiedenen kirchenrechtsgeschichtlichen Werken [28], eigentlich immer an einer genauen Abgrenzung gegeneinander; die Funktionen überschnitten sich vor allem in jenen Fällen, in denen sich Vogtei- und Patronatsrecht in — mitunter auch verschiedenen — adeligen Händen befanden. In der Reformationszeit wurden nun Patronat und Vogtei quasi als „ius territoriale" in die Grundherrschaft einbezogen — eine Entwicklung, die sich in ähnlicher Weise auch im Großen vollzog und trotz des Widerstandes der Theologen in den evangelischen Ländern zum „Territorialsystem" führte [29].

Besondere Bedeutung erlangte im 16. Jhdt. ein extensives Verständnis der Vogtei in jenen Fällen, in denen sich das Patronat in geistlichem Besitz befand, bzw. eine der verschiedenen Formen der Inkorporation bestand [30]. Seit den Protesten Luthers gegen Mönchtum und Gelübde [31] wertete man im Protestantismus den Bestand

---

[27] Vgl. dazu die ständischen Gravamen in cvp 8314 und einiges in NÖLA st. A, B III 26 u. 27.

[28] Beachte die entsprechenden Darlegungen bei H. Feigl „Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josefinischen Reformen" (Forsch. z. LKde. v. NÖ 16), Wien 1964, S. 114 f.

[29] Es darf wieder auf M. Heckels Untersuchung „Staat und Kirche...", München 1969, S. 109 ff, 131 ff, verwiesen werden. Dazu noch die ältere Darstellung von K. Rieker „Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands in ihrer geschichtl. Entwicklung bis zur Gegenwart", Leipzig 1893, S. 209 ff, 248 ff. — Für die Verhältnisse in den Grundherrschaften Niederösterreichs vgl. etwa die kirchlichen Ordnungen Veit Albrechts von Puchheim (dazu G. Reingrabner in JbPr. 85, Jg., 1969, S. 20 ff, v. a. S. 31 ff) oder die ständischen Schriften in bezug auf die Visitation von 1580 (bei B. Raupach im 2. Bd. des „Erleuterten Evang. Österreich...", Hamburg 1738, p. 179, Beyl. Num. XVIII).

[30] Vgl. dazu etwa die Verhältnisse in St. Michael i. d. Wachau, wo die vom Propst von St. Florian, dessen Stift die Pfarre inkorporiert war, entsandten Priester als Diakone unter den vom Vogt eingesetzten evangelischen Pfarrern dienten. K. Goll. in der Top. v. N.Ö. VI. Bd., S. 544 ff.

[31] In dem Begleitwort der von ihm 1538 besorgten Ausgabe der „Drei Symbola", Weimarer Ausg. 50. Bd., S. 272; dazu E. Wolf „Peregrina-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

der Klöster und Stifte negativ, bzw. vermochte ihnen nur Aufgaben in anderen Zusammenhängen zuzuerkennen (Schulen, zur Versorgung Adeliger, . . .). Man maß ihnen also für den Bereich von Seelsorge und Verkündigung eher hemmende, weil die Reformation nicht fördernde Funktion zu. Dementsprechend ergab sich das Empfinden des evangelischen Vogtes über eine einem solchen Kloster zugehörige Kirche, recht zu handeln, wenn er gegen den Willen des Klosters das Besetzungsrecht ausübte. Freilich blieben diese „Saekularisationen" stets strittig und wurden vor allem seit der Einrichtung des landesfürstlichen Klosterrates angefochten und nach Möglichkeit unterbunden, bildeten aber besonders bei Pfarren ausländischer Stifte eine Möglichkeit, den protestantischen Bereich im Lande auszuweiten [32].

7. Standen nun die in derart „usurpierten" Pfarren berufenden Geistlichen den Pfarrern in den wirklich unter herrschaftlichem Patronat stehenden Pfarren gleich, so war das bei den in den nicht grundherrschaftlichen, also in der Regel landesfürstlichen Städten und Märkten angestellten lutherischen Predigern grundsätzlich und tatsächlich völlig anders. Hier — es waren das vor allem die Orte des „vierten Standes" — übte meist der Landesfürst die Funktion des Vogtes über die Kirchen aus; der Einfluß des Stadtrates war in der Regel auf die Verwaltung der verschiedenen Stiftungsvermögen beschränkt; Besetzungsrechte standen ihm nur für einzelne Altar- oder Kapellenbenefizien zu [33].

Zunächst gelang es einmal nicht, auf den Landtagen besondere Privilegien oder landesfürstliche Zugeständnisse für die in den

---

tio I", ²München 1962, S. 150, und G. Maron „Geschichtliche Aspekte neuzeitlicher Konfessionalität", in „Konfessionalität. Sinn und Grenze der Konfession" (= Jb. d. Ev. Bundes XVI) Göttingen 1973, S. 48 ff.

[32] Über die Versuche des 1568 gegründeten landesfürstlichen Klosterrates, die materiellen Grundlagen geistlich-kirchlicher Einrichtungen zu sichern, bisher nur J. Sattek „Der nied.-österr. Klosterrat. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskirchentums in Österreich im 16. u. 17. Jhdt." Diss. phil. Wien 1950.

[33] Eine zusammenfassende Darstellung der Reformationsgeschichte und Geschichte der evangelischen Gemeinden in den niederösterreichischen Städten und Märkten im landesfürstlichen Besitz fehlt. Ersatz bieten gelegentlich gute Stadtgeschichten, wie etwa die von L. Brunner für Eggenburg (I, II, Eggenburg 1938, 1939), von R. Resch für Retz (I. II, Retz 1936, 1951), von J. Mayer für Wiener Neustadt (I—IV, 1924—1928), manchesmal auch Darlegungen in Klostergeschichten, wie etwa für Melk (I. Keiblinger), Klosterneuburg (F. Röhrig im Jb. d. St. Klosterneuburg, N. F. I/1961); nur selten gibt es gute Darstellungen der Pfarrgeschichte, wie die über die Pfarre Krems in der Fschr. z. 950jähr. Stadtjubiläum (1948) und in der zum 950jährigen Pfarrjubiläum (1964). Eine erste vergleichende Darstellung der Reformationsgeschichte in den Städten und Märkten des VOWW gibt (von einem recht ausgeprägt konfessionalistischem Standpunkt) F. Schragl „Verfall und Erneuerung der wichtigsten Pfarren im VOWW in N.Ö. von 1520 bis 1650", Diss. theol. Wien 1969 (gedruckt unter dem irreführenden Titel „Glaubensspaltung in Niederösterreich. Beiträge zur nied.-österr. Kirchengeschichte", Veröff. d. ki. hist. Inst. d. kath.-theol. Fak. d. Univ. Wien 14, Wien 1973).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Städten gewachsenen protestantischen Gemeinden zu erlangen. Die Kaiser — in diesem Zusammenhang muß gerade Maximilian II. genannt werden — waren mit Nachdruck bestrebt, dem Protestantismus in den Städten keine Möglichkeit organisatorischer Verfestigung zu geben [34]. Darum scheiterten auf lange Sicht auch alle Versuche, städtische Altarbenefizien und Kapellen (Spitalskapellen ...) mit evangelischen Predigern zu besetzen, die ja in einer Reihe von Orten (Krems, Eggenburg ...) unternommen wurden [35]. Die Stellung des vierten Standes, die der des landesfürstlichen Kammergutes entsprechend angenommen wurde, die Unentschlossenheit und mangelnde Willensbildung in den Städten (Stadträten), die oft recht komplizierten pfarrlichen Verhältnisse, die gerade im 16. Jahrhundert gegebenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten in den österreichischen Städten waren die Voraussetzungen, bzw. die äußerlichen Gründe, die es auf Dauer nicht zu einer Besetzung der städtischen Pfarren mit evangelischen Theologen kommen ließen.

So bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen den Pfarren unter adeligem Patronat und den Stadtpfarren. Dort bestand eine protestantische Gemeinde und eine protestantische Pfarre, in den nichtgrundherrschaftlichen Städten und Märkten gab es weithin zwar eine protestantische Gemeinde, der es aber an einer Organisations- und Rechtsform fehlte, also keine protestantische Pfarre.

8. Nach langen Bemühungen, die bereits unter Ferdinand I. eingesetzt hatten, war es den beiden adeligen Ständen gelungen, von Maximilian II. in der „Religionskonzession" ein politisches Privilegium zu erhalten, das nicht nur den Angehörigen landsässiger Familien das Recht zugestand, das lutherische Bekenntnis frei bekennen zu dürfen, sondern auch den Herrschafts- und Gutsbesitzern, die den adeligen Landständen zugehörten, ein beschränktes „ius reformandi" im Bereich ihrer Herrschaften und Pfarren einräumte [36]. Der Augsburger Religionsfriede hatte ein solches ius reformandi den Reichsständen vorbehalten und andersgläubigen Untertanen bloß das „beneficium emigrandi" zuerkannt. Ferdi-

---

[34] Über die Bemühungen auf Trennung des vierten von den beiden oberen Ständen vgl. G. Mecenseffy in ÖAKR 12/1961, S. 24; G. Reingrabner in JbPr 82/1966, bes. S. 44 (Anm.); H. Herold „Die Hauptprobleme der Landtagshandlungen des Ehgt. Österreich u. d. E. zur Zeit der Regierung Kaiser Maximilians II. (1564—1576)", Diss. phil. Wien 1970, v. a. S. 50 ff.

[35] Vgl. etwa die in Eggenburg oder Krems unternommenen Bemühungen. Zu Krems V. Bibl „Ein Bericht über die Aufhebung des evang. Kirchen- und Schulwesens in Krems im Jahre 1584", MoBl. d. V. f. Ldkde. VI. Bd., 1912—1913, S. 114 ff; ders. in AöG 88. Bd., 1900, S. 50 ff; zu Eggenburg L. Brunner „Eggenburg. Geschichte einer nied.-österr. Stadt", II. Tl., Eggenburg 1939, S. 102 ff, 171 ff.

[36] Vgl. dazu V. Bibl in AÖG 87. Bd., 1899, S. 113 ff; ders. „Die Vorgeschichte der Religionskonzession Kaiser Maximilians II.", JbLkdeNÖ XIII/XIV, 1914—1915, S. 400 ff; G. Reingrabner in Öst. i. Gesch. u. Lit. 14/1970, S. 342 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

nand I. und Maximilian II. wiesen zwar des öfteren darauf hin, daß den landständischen Herrn und Rittern, die zwar dem deutschen König (Kaiser) unmittelbar gegenüberstanden, aber eben im Lande und nicht im Reich, dieses ius reformandi nicht zustünde [37], Maximilian II. sah sich aber dann doch genötigt, ihnen ein solches — wenn auch nur sehr verklausuliert und eingeschränkt — zuzugestehen.

Es war ihnen gestattet, auf den ihnen gehörigen (auf den in ihrem Besitz befindlichen) weltlichen Gütern (und kirchlichen Einrichtungen) evangelischen Gottesdienst durch von ihnen bestellte Prediger halten zu lassen; auch ihre Untertanen durften sich dazu halten und im lutherischen Bekenntnis stehen. Dieses grundherrliche ius reformandi, das durch die Religionsassekuration von 1571 und wieder durch die Kapitulationsresolution von 1609 bestätigt [38] (und ein wenig erweitert) wurde, ist rechts- und verfassungsgeschichtlich sowohl für das Land, wie für das Reich nicht uninteressant.

9. Gerade infolge der durch die Konzession von 1568 den Herren und der Ritterschaft gegebenen Rechte und den ihnen übertragenen Aufgaben war es unmöglich geworden, daß ein theologischer „Gemeindebegriff" bei der Einrichtung der protestantischen Pfarren Niederösterreichs zum Tragen kommen konnte. Die laikalen, besser gesagt genossenschaftlichen Elemente [39], die sich gelegentlich bei der Organisation evangelischer Pfarren finden, sind in der Regel aus den spätmittelalterlichen Verhältnissen übernommen [40] und entstammten der Übernahme allgemein genossenschaftlicher Formen wie sie sich etwa aus den Weistümern und anderen zeitgenössischen Quellen für den saekularen, also rechtlichen oder wirtschaftlichen Bereich erheben lassen [41], in die Kirche. Nur in einem Fall meinte eine „freie" Bauerngemeinde im Lande unter der Enns,

---

[37] Vgl. den kaiserlichen Bescheid auf eine ständische Supplik vom 11. Dezember 1566, NÖLA, Landtagshandlg. tom. VII, p. 100; dazu H. Herold l. c. S. 52 ff.

[38] Der Text der Kapitulationsresolution bei B. Raupach im 3. Bd. des Erl. Evang. Österr.; zur Vorgeschichte V. Bibl „Die katholischen und evangelischen Stände in Niederösterreich im 17. Jhdt.", JbLkdeNÖ 2. Jg., 1903, S. 113 ff.

[39] Zu dieser Bezeichnung vgl. die Arbeit von G. Heinrich „Zum genossenschaftlichen Charakter der paulinischen Christengemeinden", Theol. Stud. u. Krit. 1881, S. 506 ff. Die Terminologie ist seit O. v. Gierke „Das deutsche Genossenschaftsrecht" v. a. im I. Bd., Neudruck Graz 1954, üblich geworden.

[40] Vgl. dazu etwa — für eine besondere Frage — D. Kunze „Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens", Forsch. z. Ki.Re.Gesch. u. z. KiRecht 6, Graz—Köln 1966.

[41] Dazu die Darlegungen von F. Graß „Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols", Innsbruck 1950; vgl. auch die Darstellung einer Dorfgenossenschaft im 17. Jhdt. bei H. Feigl „Die Dorfgemeinde zu Langenlebarn im 17. und 18. Jhdt.", JbLkdeNÖ 33. Jg., 1957, S. 26 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

daß ihre Freiheiten ausreichten, einen evangelischen Prediger berufen zu können; aber auch in diesem Fall dürfte das stille Einverständnis des adeligen Kirchenpatrones gegeben gewesen sein [42]. Im städtischen Bereich haben die im Spätmittelalter herausgebildeten Rechtsformen bei den Versuchen öfter eine gewisse Rolle gespielt, ein evangelisches „minsterium" zu etablieren [43].

Da und dort, aber eigentlich nur in besonderen Situationen, kann so etwas wie ein genossenschaftliches Notrecht beobachtet werden: auf leere und aus irgendwelchen Gründen durch einige Zeit nicht besetzte Stellen wurden durch Repräsentanten der bäuerlichen oder der städtisch-bürgerlichen Gesellschaft Prädikanten investiert; hier korrespondierten Zufall und Gelegenheit mit Spontaneität und „Freiheit". Bei solchen Einsetzungen wurde weithin auf die sonst üblichen, bzw. rechtlich erforderlichen Formen und Gepflogenheiten (Prüfung, . . .) verzichtet [44]. Aber auch bei solchen Investituren handelte es sich nicht um geplantes und überlegtes Handeln aus recht verstandenem „sacerdotium omnium fidelium".

10. Den mit der Verantwortung für das evangelische Kirchenwesen im Lande betrauten adeligen Ständen gelang es nicht, zentrale kirchliche Einrichtungen zu schaffen. Es ist nachgerade genügend oft beschrieben worden, welche ständischen Organe sich um die Organisation des evangelischen Kirchenwesens bemühten (Religionsdeputierte, Verordnete, Landtag, Ausschüsse, u. dgl. m.) und welche Hindernisse das Zustandekommen von Kirchenordnung und kirchlichen Zentraleinrichtungen verhinderten (Uneinigkeit der Stände, Widerstand des Landesfürsten) [45]. Die Ordnungen und In-

---

[42] Raxendorf im VOMB. Über die Probleme des „Freigerichtes" K. Lechner in (ders. als Hg.) „Handbuch der Historischen Stätten Österreichs" I, Stuttgart, 1972, S. 495; ders. in „Das Waldviertel" hg. v. E. Stepan Bd. VII/2, 1937, S. 146 f, und „Entstehung, Entwicklung und Verfassung der ländlichen Gemeinde in Niederösterreich" in „Die Landgemeinde und ihr Wesen I" (= Vorträge und Forschungen, hg. v. Th. Mayer, VII), Konstanz 1964, S. 107 ff. — Vgl. auch G. Reingrabner in JbPr 82/1966, S. 41 u. Anm. 223.

[43] Dazu s. o., Anm. 33 und 35.

[44] Vgl. dazu die in JbPr 82/1966, S. 43 genannten Beispiele St. Marein, St. Oswald, Gföhl, Weitra, Harmanschlag, u. a. (Lit. dazu dort in Anm. 229). Vor allem können solche Bestellungen aus der Zeit vor 1568 und nach 1620, also dann, wenn die rechtlichen Verhältnisse unklar waren, nachgewiesen werden. Zum Ganzen s. unten und G. Reingrabner „Der ‚alte' und der ‚neue' Glaube. Einiges vom Nebeneinander der Konfessionen im 16. Jhdt.", U. H. 37. Jg., 1966, S. 6 ff.

[45] Dazu v. a. die schon zitierten Arbeiten von V. Bibl, zu denen noch sein Buch „Die Einführung der Gegenreformation in Niederösterreich durch Kaiser Rudolf II", Innsbruck 1900, und sein Aufsatz „Erzherzog Ernst und die Gegenreformation in Niederösterreich 1576—1590", MIÖG Erg. Bd. VI, S. 575 ff, erwähnt werden müssen; dazu R. Wolkan „Die Ächtung der Horner Konföderierten und die Konfiskation ihrer Güter", Diss. phil. Wien 1913; G. Reingrabner, Diss. theol. Wien 1973, S. 104 ff; ders. in Österr. i. Gesch. u. Lit. 14/1970, S. 342 ff, 371 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

struktionen für solche Institutionen wurden wohl entworfen [46], aber keiner der Versuche war erfolgreich, einen Superintendenten anzustellen (der Rostocker Dr. Lucas Bacmeister war es 1580 bloß für einige Monate, seine Aufgabe war die Durchführung der von den Ständen vorbereiteten Kirchenvisitation) oder ein Consistorium einzurichten; selbst die 1580 in den einzelnen Landesvierteln bestellten „Senioren" wurden von den Ständen nicht bestätigt und konnten daher keine Funktionen ausüben. So waren die Stände einerseits genötigt, seit etwa 1585 Noteinrichtungen zu schaffen, die für das erforderliche Mindestmaß an Zusammenarbeit zwischen den Pfarren notwendig und unentbehrlich waren; in diesem Zusammenhang sind etwa die Prüfung der Theologen und die Einführung der Pfarrer in ihr Amt (ihre Pfarrstelle) zu nennen. Außerdem bedurften Stände und Herrschaftsbesitzer (Patronatsinhaber) Theologen, die als Sachverständige und Ratgeber zur Verfügung standen, bzw. sachkundig ein beschränktes ius visitandi et inspectandi ausüben konnten [47].

Andererseits lagen die Rechte im Kirchenwesen weitestgehend bei den Herrschaften, die sich für ihre Pfarren wohl des Rates der ständischen Theologen („Senior") bedienen konnten, dies jedoch keineswegs mußten [48]. Die kirchliche Gerichtsbarkeit, etwa in Ehesachen, nahm die lokale Obrigkeit wahr, ebenso das Recht, kirchliche Einrichtungen zu inspizieren und kirchliche Ordnungen zu ändern. Wie weit Herrschaften, die über das Patronat mehrerer Pfarren verfügten, einen Prediger mit Aufsichtsfunktionen über diese Pfarren betrauten, also eine kirchliche „Einheit" in der Herrschaft herzustellen bemüht waren, läßt sich noch nicht feststellen [49].

11. So ergab sich eine weitgehende Einbeziehung der Pfarren in die Grundherrschaften. Wir haben sie schon als Rückfall in das Eigenkirchenrecht und an anderer Stelle als Parallelerscheinung zum früheren Territorialismus bezeichnet. Die geistigen Vorausset-

---

[46] Die Ordnungen teilweise in cvp 8314, teilweise bei B. Raupach 2. Bd. des Erleuterten Evang. Österr., Beylagen.

[47] Dazu die in Anm. 45 genannten Arbeiten; weitere Hinweise bei G. Reingrabner „Hans Wilhelm von Lostenstein auf Schallaburg", U. H. 40. Jg., 1969, S. 193 ff, und ders. „Die Reformation in Horn", JbPr. 85, Jg., 1969, S. 20 ff; Archivmaterial in cvp 8314, NÖLA st. A., B III 26, 27.

[48] Vgl. die „Gutachten" die Bacmeister 1580 „bis zur Erstellung eines Consistorii" einzelnen Adeligen als Entscheidungshilfe erstellte; B. Raupach 2. Bd. der Erl. Evang. Österreich pp. 51, 120, 137, 233 u. ö. (Urteile, Auszüge aus Gutachten und Briefen Bacmeister). Leider ist über Friedrich Stocks Tätigkeit nicht sehr viel bekannt (vgl. aber seine Schrift „Angedechtnus des Wolgebornen Herrn ... Hans Wilhelm von Roggendorff", Nürnberg 1591; beigebunden der Leichenpredigt des N. Fink, NÖLB 17485—B).

[49] Dazu die Darlegungen von G. Reingrabner „Beiträge zur Geschichte der ehem. puchheimischen Lehenspfarren Mödring, Kühnring und Messern", „Das Waldviertel", 20. Jg., 1971, S. 80 ff, 219 ff, 21. Jg., 1972, S. 6 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

zungen dafür waren zunächst ein überhöhtes Selbstverständnis der Adeligen, das auf eine Pleronomie der Rechte und Aufgaben hinauslief [50], dann aber auch der Mangel an einer Instanz, die über die Macht verfügt hätte, jenes Mindestmaß an „consensus de doctrina" und an gemeinsamen Handeln zu gewährleisten, das für die Errichtung einer von den adeligen Ständen getragenen Landeskirche theologisch wie praktisch erforderlich gewesen wäre [51], und schließlich die Tatsache, daß die Grundherren als die seinerzeitigen Empfänger eines entsprechenden Privilegiums die einzig gesicherte Basis für ein solches Kirchenwesen bilden konnten [52].

Hier wurde die reformatorische Theologie, sowohl was Luthers Ansicht von der Stellung und Aufgabe der Herrschenden als „praecipua membra ecclesiae", als auch was Melanchthons Meinung von der „custodia utriusque tabulae" des „pius magistratus" anbelangt, eindeutig nicht mehr beachtet. Das sich anderswo — auch in kleinen Territorien — ausgebildet habende „landesherrliche Kirchenregiment" mag ein Vorbild abgegeben haben; möglicherweise war es auch bloß die Wahrnehmung der als Teil der politischen Freiheiten empfundenen religiösen Privilegien, die verwaltungsmäßig weithin in die Grundherrschaft eingebaut wurden, wie es ja auch die diversen Rechtsbücher und Sammlungen [53] vorsahen.

Jedenfalls gab es eigentlich nichts, das die Einflußnahme der

---

[50] Vgl. einerseits die sich aus der Krise der Grundherrschaft ergebenden Bemühungen um Autarkie und die daraus resultierende Umgestaltung ihrer Form (dazu F. Lütge „Geschichte der deutschen Agrarverfassung", ²Stuttgart 1967, S. 119 ff), andererseits die sich aus der Übersteigerung der Hausvateridee ergebende Bewußtseinsentwicklung (dazu O. Brunner „Das ganze Haus und die alteuropäische Ökonomik" in ders. „Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte", ²Göttingen 1968, S. 103 ff). Insgesamt dazu auch G. Reingrabner Diss. S. 16 ff, 94 ff.

[51] Über die Bedeutung des consensus de doctrina für die Einheit der Kirche nach lutherischer Ansicht vgl. den VII. Art. des Augsburger Bekenntnisses, M. Luther „Von den Conciliis und Kirchen" (1539), Weimarer Ausg. 50. Bd., S. 6 S. 628 ff; aus der neueren Literatur E. Kinder „Der evangelische Glaube und die Kirche. Grundzüge des evang.-luth. Kirchenverständnisses", ²Berlin 1962, S. 205 f; E. Wolf „Die Einheit der Kirche im Zeugnis der Reformation", „Peregrinatio I", ²München 1962, S. 146 ff.

[52] Dazu I. Lindeck-Pozza „Der Einfluß der staatsrechtlichen und bekenntnismäßigen Anschauungen auf die Auseinandersetzung zwischen Landesfürst und Ständen in Österreich während der Gegenreformation", JbPr. 60. Jg., 1939, S. 81 ff, 61. Jg., 1940, S. 15 ff. — Über die Bedeutung der Privilegien für die Rechtsstruktur des ständischen Staates A. Hoffmann „Landesherrschaft und Privilegienrechte in Österreich ob der Enns", JbLkdeNÖ 37. Jg., 1965—67, S. 80 ff.

[53] Für Niederösterreich sind vor allem F. J. Grenecks „Theatrum iurisdictionis Austriacae" (Wien 1753), W. H. von Hohbergs „. . . Adeliches Land- . . . Leben . . ." (Nürnberg 1682), Reichart Streins und J. B. Linsmayrs Landtafelentwurf für Österreich u. d. E. (NÖLA, st. A., B IV 3; 1595), J. B. Suttingers „Consuetudines Austriacae . . ." (Nürnberg 1716; darin auch B. Walthers Traktate), sowie der schon genannte Tractatus de iuribus incorporalibus (promulgiert 1679, gedruckt 1704) zu nennen.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Grundherrschaft auf die Pfarren zu begrenzen vermocht hätte [54]. Lediglich unter dem Druck der Gegenreformation fanden sich viele Patronatsinhaber zu Kooperation und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammen und beschränkten ihre Eingriffe in das Leben und das Vermögen der Pfarren [55], sofern nicht die materielle Not Besitzer kleinerer Herrschaften und Güter zu Gewaltmaßnahmen (Konfiskation, ...) zwang — was ja teilweise sogar von Landesbrauch und vom Kirchenrecht (Corpus Iuris Canonici) gedeckt war [56].

12. Dabei wurde trotz aller Verwischungen in den Abstufungen grundsätzlich das Netz der Pfarren nicht in Frage gestellt, das sich seit dem Hochmittelalter ausgebildet hatte. Ebensowenig wurde der Versuch unternommen, die dem Niederkirchenrecht zugehörigen Institutionen, wie Patronat, Vogtei, auch Zehent u. dgl., als überholt anzusehen, bzw. grundsätzlich abzulehnen. Auch in der konfessionellen Polemik, bzw. in den Auseinandersetzungen zwischen Ständen und Landesfürst, und dessen Behörden wurden keinerlei derartigen Argumente und Gedanken vorgebracht.

Dieses grundsätzliche Festhalten an der parochialen Organisation schloß nun aber einzelne Ausnahmen nicht aus. Vor allem waren es Schloßprediger, denen stillschweigend parochiale Rechte in einer Personalgemeinde zugestanden wurden. Dies geschah in der Regel dort, wo sich der Sitz der Pfarre in einiger Entfernung vom Schloß befand, oder wo die lokal zuständige Pfarre katholisch pastoriert wurde, weil sie unter geistlichem oder landesfürstlichem Patronat stand [57]. Diesem Schloßpredigern kam keineswegs der Titel „Pfarrer" zu [58], wenngleich sie eben — wie katholische Beschwerden sagten — pfarrliche Rechte usurpiert hatten [59].

---

[54] Vgl. etwa das Vorgehen der Polani in Kühnring. G. Reingrabner in „Waldviertel", 20/1971, S. 219 ff.

[55] Über entsprechende Versuche des Hofes s. u.

[56] Vgl. etwa den Pkt. 4 der Kapitulationsresolution von 1609 (Abschrift NÖLA st. A., A IV 8; Druck bei B. Raupach und K. Kuzmany „Urkundenbuch zum österr.-evang. Kirchenrecht", Wien 1856, S. 9 ff).

[57] Hier ist etwa das Kuefstein'sche Schloß Greillenstein zu nennen, für das die zuständige Pfarre das unter dem Patronat von Stift Altenburg stehende Röhrenbach war. Dazu K. Gf. Kuefstein „Studien zur Familiengeschichte", II., III. Bd., Wien 1918 ff; eine konkrete Klage (1608) bei H. Burger „Geschichtliche Darstellung ... Kloster Altenburg", Altenburg 1854, S. 151. — Der bekannteste Schloßprediger in Niederösterreich dürfte Christoph Reuter gewesen sein (auf dem Grabner'schen Schloß Rosenburg); über ihn G. Reingrabner „Das Waldviertel" 10. Jg., 1961, S. 176 ff.

[58] Vgl. die entsprechende Unterscheidung anläßlich der Visitation 1580; B. Raupach 2. Bd. des Erl. Evang. Österreich pp. 179 seqq; G. Reingrabner JBPr 82/1966, S. 41 f.

[59] Über die Klagen zu solchen usurpierten Rechten vgl. die bei G. Reingrabner U. H. 37/1966, S. 6 ff, bes. S. 8 f (Anm. 43 ff) angeführten Beispiele, aus denen zu ersehen ist, daß die entsprechenden Beschwerden in einer Form abgefaßt sind, die nicht erkennen läßt, ob die Beeinträchtigung der materiellen Interessen Anlaß dafür war, oder ob sich hinter

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Es bestand in der protestantischen Zeit Niederösterreichs nach wie vor nur ein Netz von Parochien im Lande, von dem eben ein Teil das katholische Kirchenwesen bildete, also zum überwiegenden Teil zum Bistum Passau gehörte, während der andere Teil der Pfarren das Territorium des evangelischen Kirchenwesens ergab. Veränderungen in den Herrschaften, wie Besitzwechsel [60] oder Konversion der besitzenden Familie [61] konnten eine Verschiebung der territorialen Ausdehnung des einen und des anderen Kirchenwesens mit sich bringen, sei es als Episode (Gresten-Hausegg [62]), sei es für einen längeren Zeitraum. Dementsprechend waren die Bemühungen der Gegenreformation darauf ausgerichtet, möglichst viele Patronate in katholische Hände, bzw. unter katholischen Einfluß zu bringen [63]. Die Versuche evangelischer Adeliger waren parallel (in der Wirkung natürlich entgegengesetzt) auf die Erlangung möglichst vieler Besetzungsmöglichkeiten ausgerichtet [64].

13. Wie die Existenz des Pfarrnetzes, so wurde auch der Pfarrzwang prinzipiell nicht in Frage gestellt. Die dem Bereich einer Pfarre zugehörigen (in ihm Wohnenden) sollten die geistlichen Funktionen ausschließlich in ihrer Parochie vornehmen lassen (beim Wunsch eines Dimissoriales war dem parochus ordinarius der „Seelschatz" zu bezahlen). Dies stellte auch die Religionsassekuration von 1571 relativ deutlich fest. Praktisch wurde jedoch unter den gegebenen konfessionell-gemischten Verhältnissen und gegenseitigen kirchlichen Verketzerungen der Pfarrzwang einerseits durch das „Auslaufen" [65], also den Gottesdienstbesuch und die Vornahme

---

dem Beharren auf der Rechtsordnung der Versuch verbarg, das Vordringen reformatorischen Bekenntnisses zu erschweren, bzw. zu verhindern.

[60] Vgl. dazu die bei G. Reingrabner Diss. S. 3 (Anm. 11) gegebenen Hinweise auf den seit der 2. Hälfte des 16. Jhdts. immer rascher erfolgenden Besitzwechsel.

[61] Die Konversionen im Adel setzten etwa seit 1600 ein und waren bis 1620 gar nicht so unbeträchtlich. Aufschluß geben die verschiedenen Bündnislisten und Verzeichnisse; dazu die Erörterungen bei G. Reingrabner Diss. S. 8 ff.

[62] Vgl. dazu etwa die großartige Predigt Georg Scherers zur erfolgten „Bekehrung der Herrschaft Hausegg" 1586 (NÖLB); dazu G. Mierau l. c. (Anm. 15) S. 45 ff; die Pfarre war wenige Jahre später wieder evangelisch pastoriert.

[63] Vgl. dazu das von M. Khlesl etwa 1590 entworfene Programm. V. Bibl „Eine Denkschrift Melchior Khlesls über die Gegenreformation in Niederösterreich", JbLkdeNÖ 8. Jg., 1909, S. 155 ff.

[64] Die Horner evangelische Kirchenordnung von 1577 postulierte den Pfarrzwang für Angehörige evangelisch pastorierter Pfarren. Den Bewohnern anderer sollte es unbenommen sein, geistliche Funktionen von Horner Pfarrern vornehmen zu lassen. Druck in JbPr 82/1966, S. 49 ff.

[65] Darüber für Wien J. K. Mayr „Wiener Protestantengeschichte im 16. und 17. Jhdt.", JbPr 70. Jg., 1954, S. 41 ff. — Zum Auslaufen auch noch F. Wilflingseder „Die Gegenreformation in den Kirchen der heutigen Linzer Vororte", Hist. Jb. d. St. Linz 1951.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

von Amtshandlungen (Taufe, Beerdigung,. . .) in einer räumlich anderen, jedoch dem Bekenntnis des Betreffenden zugehörigen Pfarre, andererseits durch die heimliche Vornahme von gottesdienstlichen oder kausalen Handlungen durch „eingeschlichene" Praedicanten in Frage gestellt [66]. Dieses „Auslaufen", das durch allerlei herrschaftliche Anweisungen über den Gottesdienstbesuch in „herrschaftseigenen", wenn auch territorial nicht zuständige Pfarren gesteuert wurde, stellte natürlich sowohl die wirtschaftliche Existenz (Verlust an Stolagebühren) wie den ordentlichen Vollzug der Seelsorge in Frage und war dementsprechend immer wieder Gegenstand von Beschwerden katholischer Priester wie auch von landesfürstlichen Verboten.

Gelegentlich finden sich in Dienstanweisungen und Berufungsbriefen für evangelische Pfarrer Hinweise auf die Berechtigung konfessionell bedingter Durchbrechung des Pfarrzwanges; gelegentlich wurden andererseits Pfarrer wegen der Duldung derartiger Verstöße gegen die Assekuration über landesfürstliche Anweisung des Landes verwiesen [67].

Die Religionskapitulation von 1609 bedeutete insofern eine gewisse Legalisierung des Auslaufens, als ausdrücklich festgestellt wurde, daß die evangelischen Pfarrer nicht verpflichtet seien, Katholiken, bzw. Personen aus katholisch pastorierten Pfarren den Besuch der evangelischen Gottesdienste zu verbieten, bzw. sie daran zu hindern [68].

14. Trotz aller konfessionellen Angriffe und der gegenseitig negativen Wertung scheint man doch, was die äußerlichen Rechtsverhältnisse, die finanziell-dinglichen Verpflichtungen und die üblichen Abgaben betraf, die kirchlichen Institutionen, welche der anderen Konfession zugehörten, in ihrer faktischen Existenz anerkannt zu haben. Auf dem Boden eines saekularisierten, genauer gesagt, entkonfessionalisierten Landesrechtes konnte es keinen Zweifel über den Bestand und die Rechte der Pfarren anderer Konfessionen geben [69]. Die Folge dieser Entwicklung, wie sie seit dem Augsburger

---

[66] Ansatzpunkt war fast immer ein strittiges Patronat oder Vogteibesitz im Zusammenhang mit der Tatsache, daß kein „taugliches katholisches Subjekt" für eine Pfarrstellenbesetzung vorhanden war.

[67] Vgl. etwa die von Erzherzog Ernst mit Nachdruck betriebene Angelegenheit des eines derartigen Bruchs der Assekuration beschuldigten Gera'schen Pfarrers von Michelstetten. Aktenmaterial in NÖLA, st. A., B III 27; eine knappe Darstellung bei G. Reingrabner Diss. S. 40. — Als wie wichtig die Stände die damit zusammenhängende Frage ansahen, beweist ein von ihnen bei der theologischen Fakultät Rostock eingeholtes Gutachten, das diese mit 22. Feber 1586 datierte (B. Raupach 3. Bd. des Erl. Evang. Österreich, Beyl. VI).

[68] Dies hinderte die landesfürstlichen Behörden natürlich nicht, derartige Ansinnen zu stellen, was bis 1619 Gegenstand immer neuer Beschwerden und Verhandlungen war. Dazu B. Raupach, 3. Bd. des Erl. Evang. Österreich, öfter.

[69] Vgl. die Parallelen im Reichsrecht, für das M. Heckel (s. Anm. 9) diese Entwicklung deutlich herausgearbeitet hat.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Religionsfrieden für das Reichsrecht in paralleler, dort freilich nie mehr umgekehrter Richtung verlief, war eine konfessionell-theologische Entleerung des Rechtes, das aber eben deshalb die Funktion eines Bindegliedes zwischen den Konfessionen wahrnehmen konnte.

Dementsprechend hielten evangelische Pfarren und Kirchenstiftungen ihre Verpflichtungen, wie Zehente oder Vogteiabgaben, sowie Abgaben für Untertanen und Gründe gegenüber katholischen Pfarren, Stiftungen und Klöstern uneingeschränkt ein [70].

Damit waren auch von evangelischer Seite die finanziellen Grundlagen, auf denen das Parochialsystem ruhte, nicht in Frage gestellt oder verändert: nicht regelmäßige Gaben der Gemeinde, wie es die heutigen Kirchenbeiträge sind, sondern Pfründenertrag und Leistungen bei Inanspruchnahme einer besonderen Leistung (Amtshandlung) ermöglichten den Bestand der Institutionen und die Erhaltung des kirchlichen „Betriebes" [71].

15. Natürlich vermochten jene Formen spätmittelalterlicher Stiftungstätigkeit und kultischer Frömmigkeit im Bereich des reformatorischen Kirchenwesens nicht zu überleben, die dem Gedanken der guten Werke, der Lösung der Seele aus dem Fegefeuer, der Sühnestiftung verpflichtet waren. Altarstiftungen, Meß- und Jahrtagsstiftungen waren im Protestantismus zum Eingehen verurteilt [72].

Die Gründe für das Eingehen dieser Stiftungen sind freilich nicht nur im Religiösen zu suchen. Bereits vor dem eigentlichen Durchsetzen lutherischer Gedanken war es der Personalmangel, der zur Nichterfüllung von Stiftungsverpflichtungen führte [73]. Die Vi-

---

[70] Als entsprechendes Beispiel sei nur eine von mehreren möglichen Angaben in der Horner Zechamtsrechnung für 1613 angeführt: *„den Jesuiters zu Sant Bernhardt den Michaelidienst richtig gemacht ..."* (Pf. Arch. Horn, Kast 1). Vgl. auch die Zehentkontinuität für das Kloster St. Nicola bei Passau aus dem Poigreich; darüber H. Rauscher „Ein Zehentbuch aus dem Horner Gau", JbLkdeNÖ 27. Jg., 1938, S. 114 ff.

[71] Vgl. etwa entsprechende Beobachtungen für das „Mutterland der Reformation" bei K. H. Blaschke „Sachsen im Zeitalter der Reformation" (Schr. d. V. f. Ref. Gesch. 185), Gütersloh 1970, S. 48 ff, 103 ff.

[72] Vgl. die darauf bezüglichen Abschnitte von Luthers Schrift aus 1520 „De captivitate Babylonica ecclesiae Praeludium", Weimarer Ausg. VI. Bd., S. 457 ff, sowie seine Schriften gegen den „Greuel" der „Still- und Winkelmessen", etwa Weimarer Ausg. VIII. Bd., 482 ff (1521), XVIII. Bd., S. 22 ff (1525), Bd. 36/III, S. 518 ff (1532), 38. Bd., S. 185 ff (1533), u. ö. — Dazu an Darstellung und Wertung V. Vajta „Die Theologie des Gottesdienstes bei Luther (Forsch. z. Ki. u. Dogmengesch. 1) [3]Göttingen 1959. — Über die Zusammenhänge von Gottesdienst und theologischer Anthropologie Th. Knolle „Luthers deutsche Messe und die Rechtfertigungslehre", Luther-Jb. X. Bd., 1928, S. 8 ff; W. Dantine „Die Gerechtmachung des Gottlosen", München 1959; H. Fagerberg „Die Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften von 1529 bis 1537", Göttingen 1965, S. 150 ff, 287 ff.

[73] Vgl. etwa die beiden Arbeiten von H. Lentze „Das Sterben des Seelgerätes", ÖAKR 7. Bd., 1956, S. 30 ff, und H. Demelius „Zur Reform der Wiener Meßstiftungen im 16. Jhdt.", in „Im Dienste des Rechtes in

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

sitation des Jahres 1544 zeigte, wieviele Benefizien schon nicht mehr besetzt waren [74]. Gleichzeitige Testamente redeten sehr deutlich vom großen Priestermangel [75]. Parallel dazu wurden wirtschaftliche Gründe wirksam. Angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten, die aus einer starken Geldentwertung und aus vermehrten Bedürfnissen resultierten, reichte bei nicht wenigen Stiftungen der Ertrag aus dem gestifteten Vermögen nicht mehr aus, den Willen der seinerzeitigen Stifter zu erfüllen.

Derartiges „Sterben des Seelgerätes" war aber auch im Mittelalter bekannt; gar manche Stiftung sah bereits Bestimmungen für einen solchen Fall vor. Meist war dann der Stifter, bzw. sein Rechtsnachfolger oder Nachkomme berechtigt, über das Stiftungsvermögen neu zu verfügen.

Die Durchsetzung reformatorischen Gedankengutes mit seinen Lehren über Gericht und Gnade, in dem der Gedanke von heilsnotwendigen „guten Werken" scharf abgelehnt wurde, hatte dann natürlich weitere Folgen: einerseits erfolgten keine weiteren derartigen Stiftungen mehr [76], andererseits wurden bestehende Stiftungen, denen ja kein Zweck und positiver Sinn von Seiten der Protestanten mehr zugemessen werden konnte, anderweitig, unter Umständen sogar einfach für die Bedürfnisse der herrschaftlichen Familie verwendet, die sich als Nachfolger der Stifter fühlte [77]. So

---

Kirche und Staat. Fschr. f. F. Arnold", hg. v. W. M. Plöchl u. I. Gampl (= Kirche u. Recht 4), Wien 1963, S. 83 ff; auch die von Demelius beschriebene Reform ging von „weltlicher Seite", vom Landesfürsten aus.

[74] Angaben nach dem Visitationsprotokoll im H. H. u. St. A. bei Th. Wiedemann „Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Niederösterreich", II—V, Prag 1880 ff; für das Waldviertel besser bei A. Plesser in Gesch. Beil. z. St. Pöltner Diözesanblatt IX. Bd.

[75] Als Beispiel sei nur das Testament des Hans von Puchheim (1544) genannt. (A. H. Horn, F. 381 r, K. 5). — S. auch die allgemeine Angabe bei F. v. Krones „Handbuch der Geschichte Österreichs" III. Bd., S. 245, wonach 1549 200 Benefizien im Lande u. d. E. unbesetzt gewesen seien.

[76] Dazu etwa S. Scholz „Das Stiftungswesen in der landesfürstl. Stadt St. Pölten und ihrer Umgebung im 16. Jhdt. von der Hochblüte spätmittelalterlicher Stiftungstätigkeit bis zur beginnenden Gegenreformation im Spiegel der Bürgertestamente", Diss. phil. Wien 1939. — Beobachtungen über die caritative Bestimmung von Legaten in evangelischer Zeit in JbPr. 85/1969, S. 42 ff (für Horn).

[77] Es wäre notwendig, einmal eine Untersuchung über die „Entfremdung" kirchlichen Eigentums durch die Landesfürsten und Kaiser, die doch in ihren Krönungseiden die advocatio ecclesiae gelobt hatten, zu untersuchen. Zu einem Einzelfall s. die — freilich wenig instruktive — Arbeit von F. Walter „Die Steuer des vierten Teils der geistlichen Güter in Niederösterreich 1529", Abh. z. Gesch. u. Qu. Kde. d. St. Wien 4/1932. Andererseits sollte man auch jene Stimmen von zeitgenössischen Katholiken nicht überhören, die davon redeten, daß ihnen die evangelischen Adelsstände bei der Bewahrung kirchlichen Vermögens gegen landesfürstliche Absichten beigestanden seien, wie etwa der Seckauer Bischof Georg Agricola († 1584, der auf dem Landtag 1574 ausdrücklich erklärte, es wäre der Klerus seines gesamten Besitzes schon verloren gegangen, wenn nicht der Adel geholfen hätte. K. Amon in (ders.) „Die Bischöfe von

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

bedeutete die Zeit der reformatorischen Pfarren in vielen Fällen das Ende älterer Stiftungen, Benefizien und Jahrtage. Sie wurden auch nach der Rekatholisierung nur in den seltensten Fällen wieder reaktiviert.

16. Es gibt zahlreiche — berechtigte und auch unberechtigte — Klagen darüber, daß protestantische Adelige kirchliche Vermögenswerte entfremdet und für sich verwendet hätten. Bei Betrachtung dieser Nachrichten und Klagen sollte zunächst nicht übersehen werden, daß die — stets katholischen — Landesfürsten (allerdings nur in Notzeiten) in dieser Hinsicht geradezu „beispielhaft" vorgingen und daß katholische Adelige in ähnlicher Weise wie ihre evangelischen Standesgenossen handelten. Sodann gab es — wie im Vorstehenden aufgezeigt wurde — bei Pfründen und Stiftungen durchaus „theologische Gründe" für ein solches Handeln. Es bleibt nun die Aufgabe, entsprechende Erörterungen im Blick auf die Pfarrpfründvermögen und die Predigerbesoldung anzustellen.

Grundsätzlich gab es in der Zeit protestantischer Pfarren in Niederösterreich drei Möglichkeiten der Pfarrerbesoldung [78]: Bei der ersten befand sich der evangelische Prediger im unveränderten Genuß der Pfarrpfründe; daß dies vorkam, beweisen Nachrichten über die Anlegung neuer Urbare und Grund-, bzw. Dienstverzeichnisse. Gelegentlich gab es — wie konnte es im Rechtssystem jener Zeit anders sein, die keine „öffentliche" Beurkundung des Grundbesitzes kannte — Auseinandersetzungen um einzelne strittige Vermögenswerte (Grundstücke) [79]. Eine zweite, vor allem in den grundherrlichen Städten und Märkten praktizierte Form der Besoldung war die schon im späten Mittelalter gelegentlich übliche Verwaltung des Pfründvermögens durch Zechmeister, die vom Rat als Vertreter der mit der Bürgergemeinde identischen, genossenschaftlich verstandenen Christengemeinde bestellt und deren Tätigkeit vom Rat (gelegentlich auch vom Vertreter der Herrschaft) kontrolliert

---

Graz—Seckau 1218—1968" Graz 1969, S. 246, unter Verweis auf J. Loserth „Das Kirchengut in der Steiermark im 16. und 17. Jhdt." (Forsch. z. Verf. u. Verw. Gesch. d. Stmk. VVV/3) Graz—Wien 1912. Wie kompliziert, kirchenrechtlich wie theologisch, die Verhältnisse lagen, zeigen auch die Darlegungen von H. Kühn „Die Einziehung des geistlichen Gutes im albertinischen Sachsen 1539—1553" (Mitteldeutsche Forsch. 43), Köln—Graz 1966. Als ältere Darstellung allgemeinen Inhalts sei H. Lehnert „Kirchengut und Reformation", Erlanger Abh. z. mittl. u. neuer. Gesch., hg. v. B. Schmeidler u. O. Brandt, Erlangen 1935, angeführt.

[78] Ausgangspunkt der Beurteilung muß jedenfalls die seit dem Hochmittelalter gegebene „Spaltung des einheitlichen Niederkirchenvermögens in Pfründgut und Fabriksgut" sein, die in der Einsetzung von Zechmeistern, Kirchenpflegern u. ä. für das Fabriksgut ihre Ausprägung gefunden hatte. H. E. Feine „Kirchliche Rechtsgeschichte" S. 187, 371.

[79] Vgl. die Verhältnisse und Auseinandersetzungen im vorreformatorischen Kirchenwesen, von denen etwa S. Petrin „Perchtoldsdorf im Mittelalter" (Forsch. z. Lkde. NÖ 18), Wien 1969, eine gewisse Ahnung gibt.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

wurde [80]. Der Pfarrer (ebenso auch Diakon und Schulmeister) erhielt daraus ein ihm im Berufungsbrief zuerkanntes Gehalt. Das Pfründvermögen blieb als eigener Vermögenskörper bestehen. Die dritte Möglichkeit der Besoldung, über die es anscheinend die meisten Auseinandersetzungen und Klagen gab, war die, daß die Herrschaft das Pfründvermögen einzog, mehr oder weniger nahtlos mit dem eigenen Vermögen verschmolz und dem Pfarrer ein ihm im Berufungsbrief zugestandenes Gehalt ausbezahlte [81]. Bei dieser letzten Möglichkeit scheint die Stellung des Pfarrers am meisten „beeinträchtigt" gewesen zu sein [82], auch die Möglichkeit des sich Benachteiligtfühlens war am ehesten gegeben; andererseits war damit mehr oder weniger deutlich die Auflösung der Pfarre als rechtlich selbständige Institution gegeben.

17. Die Pfarrer wurden von der Herrschaft (Patron, Vogt) angestellt, die ihnen einen ordentlichen Berufungsbrief ausstellte, der mit einem vom Anzustellenden unterzeichneten Revers quittiert wurde [83].

---

[80] B. Moeller „Reichsstadt und Reformation" (Schr. f. V. f. Ref. Gesch. 180), Gütersloh 1962, S. 10 ff, u. ö. — Für Niederösterreich beachte die Darlegungen für Horn in JbPr 85/1969, S. 32 f (Anm. 126 ff).

[81] Vgl. schon die Klagen bei der Visitation 1580 (B. Raupach 2. Bd. des Erl. Evang. Österreich, pp. 192 seqq u. ö.). — Es wäre auch einmal notwendig, die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Katastrophen) von „kleinadeligen" Patronatsinhabern und Pfründenschmälerung einerseits, von Spannungen zwischen Bauern und Obrigkeit als Hintergrund für die Klagen von Geistlichen andererseits zu untersuchen. Dazu müßte man Mißernten, Kriegsnot und Unerfahrenheit der oft aus fremden Territorien kommenden evangelischen Predigern besonders in Rechnung stellen. — Schließlich sollte man bei der Bewertung zweierlei nicht außer acht lassen: zunächst zeigen Vergleiche mit anderen Gehältern, etwa mit denen der Beamten in ständischen Dienst, daß die Höhe der Pfarrergehälter in der Regel nicht ungünstig angesetzt war (Besoldungsliste aus 1577/1579 in NÖLA st. A., A II 3; der Diakon im Landhaus erhielt immerhin die Hälfte des Gehalts des Landschaftssekretärs, also des Leiters der ständischen Landesverwaltung). Es kamen Pfarrer durchaus auch zu Wohlstand, ja Reichtum: Christoph Reuter und Elias Ursinus waren je Besitzer eines „Freihofes", der letztere hinterließ 30.000 fl, u. dgl. m. (G. Mecenseffy „Der Streit um die Kinder des Elias Ursinus", JbPr 71/1955, S. 125 ff). — Das andere, das nicht übersehen werden darf, ist die Tatsache, daß bei der vielfach mangelnden Übersichtlichkeit in der Restaurationszeit (Vorgänge um die Rebellengüter 1620!) nicht wenige Vermögenswerte verschwanden und die damaligen Entfremdungen oft den Protestanten in die Schuhe geschoben wurden, was — wie an einzelnen Beispielen gezeigt werden kann — keineswegs richtig ist (JbPr 85/1969, S. 59 f, Anm. 409).

[82] H. Feigl „Die nied.-österr. Grundherrschaft" S. 120. — Die eigentliche Beeinträchtigung der Stellung evangelischer Geistlicher ergab sich jedoch daraus, daß sie unmittelbar durch die Herrschaft berufen waren, daß also infolge des Fehlens kirchlicher Instanzen Sicherungs- und Kontrollmöglichkeiten fehlten, sodaß mißbräuchliche Behandlungen leichter geschehen konnten.

[83] Einige erhalten gebliebene angeführt bei G. Reingrabner „Über den lutherischen Gottesdienst und die evang. Kirchenordnungen des

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Der Inhalt dieses Berufungsbriefes war einerseits die Aufzählung und Abgrenzung der Aufgaben des Pfarrers, also die Feststellung der Verpflichtungen in bezug auf Ort, Zeit und Form der Gottesdienste, Amtshandlungen, der Seelsorge, sowie die Verpflichtung auf die lutherischen Bekenntnisschriften, die eine Refusion aller papistischen, calvinischen und sonstigen Irrtümer ebenso einschloß wie die Feststellung, daß die Verkündigung entsprechend dem Inhalt der lutherischen Bekenntnisschriften den Wahrheiten der Schrift ohne alle Hinzufügungen und Weglassungen entspräche, andererseits die Feststellung der Rechte des Pfarrers, also vor allem die Angabe der Höhe des Gehaltes, der ihm zustehenden Nutzungsrechte, der Stolgebühren, und schließlich die Hinweise auf die Dauer der Beauftragung. Die Verpflichtung der Pfarrer geschah also sowohl im Blick auf konkrete Aufgaben, wobei die Seelsorge in der herrschaftlichen Familie gelegentlich besonders hervorgehoben wurde, als auch im Blick auf gelegentliche Zusammenarbeit mit einem Kollegen (Diakon, Kaplan), vor allem aber in Richtung auf die Verwendung bestimmter Kirchenordnungen und liturgischer Formulare (Agende). Selten fehlte ein Hinweis auf gebotenen Gehorsam [84].

Mancherorts war die Anstellung des Pfarrers auf ein Jahr üblich; es scheint aber, daß im Lande unter der Enns die Anstellung öfter unbefristet erfolgte. Die Möglichkeiten der Kündigung (Gründe, Modalitäten) sind meist nicht angegeben; sie waren natürlich bei Nichterfüllung der Aufgaben, bei Lehrabweichungen (im Zeitalter der falcianischen Streitigkeiten eine durchaus als real empfundene und verstandene Sache), bei Unzufriedenheit gegeben — in ihrer Motivation also recht dehnbar.

Gelegentlich unterfertigten auch Vertreter des Rates einer grundherrlichen Stadt einen solchen Berufungsbrief; dabei ist jedoch nicht klar, aus welchen Gründen das geschah: als Zeichen der Zustimmung, als Ausdruck der Mitwirkung bei der Berufung oder als bloßer Hinweis auf eine Kenntnisnahme [85].

18. Aus diesen Berufungsbriefen, die da und dort erhalten geblieben sind, ist gelegentlich die Herkunft der Pfarrer erkennbar. Auch sonst gibt es Angaben über Herkunft und Weg der evangelischen Pfarrer in ihr „ministerium". Einen genauen und umfassen-

---

16. Jhdts. in N.Ö.", Jahrb. f. Liturgik u. Hymnologie 17. Bd., 1972, S 165 ff, Anm. 54.

[84] Vgl. den Druck des Vokationsbriefes und Reverses für (von) Mr. August Fischer, Diakon in Horn, JbPr. 85/1969, S. 93 ff (Erörterung dazu ebd. S. 71, Anm. 137), ebenso den für Gallus Schmögel, Pfarrer in Aigen, VOMB, bei J. Kallbrunner „Eine Ordination im nied. österr. Waldviertel aus dem Jahre 1598", JbPr. 65./66. Jg., 1944/45, S. 62 ff (der Aufsatztitel ist nicht ganz richtig).

[85] Vgl. die diesbezüglichen Erörterungen an Hand der Horner Ereignisse in JbPr 85/1969, S. 31 ff. — S. auch das unlängst von S. Petrin entdeckte Verzeichnis der dem ständischen Sekretär Thalhammer übergebenen Verzeichnisse, u. anderer auf die Visitation 1580 bezüglicher Schriftstücke im NÖLA st. A.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

den Überblick ermöglicht aber erst der erhalten gebliebene Teil der Aufzeichnung des Visitators von 1580 [86]. Spätere Angaben reichen knapp für eine Skizze der Entwicklung nach 1580 aus [87].

Aufs Ganze zeigt sich die große Unterschiedenheit der Herkunft, sowohl was die Geburtsorte, als auch was die geistige Heimat betrifft. In den späten Vierzigerjahren, in denen zum ersten Mal eindeutig als evangelisch zu bezeichnende oder als evangelisch geltende Prediger im Lande bekannt wurden, waren es vor allem vordem katholischen Priester, aus dem Kloster ausgetretene Mönche und nur vereinzelt aus deutschen Territorien zugewanderte, dort zum evangelischen Predigtamt ausgebildete Personen; ihnen kann keineswegs immer zureichende theologische Bildung und dem Stand der Entwicklung entsprechendes konfessionelles Bewußtsein zugesprochen werden. In den Sechziger- und Siebzigerjahren stellten jene evangelischen Prediger, die in den innerlutherischen Auseinandersetzungen wegen ihrer flacianischen Ansichten ihre Stellungen verloren hatten, also vor allem aus den „Staaten" des ernestinischen Sachsens vertrieben worden waren, jedenfalls aber eine gute theologische Ausbildung erfahren hatten, einen guten Teil der lutherischen Pfarrer im Lande [88]. Nach ihrer Abwanderung (Vertreibung aus einer Reihe von Herrschaften, z. B. 1584 Horn—Wildberg!) und im Gefolge des Generationswechsel waren es dann zum Teil Landeskinder, die schon evangelisch erzogen waren, und an deutschen Universitäten studiert hatten (gelegentlich war die Aufforderung durch den Grundherrn oder ein Stipendium der Landschaft der Grund dafür), zum Teil auch Theologen, die deutsche Landesherren, Consistorien oder Universitäten auf Bitten österreichischer Patronatsherren gesandt hatten oder die von österreichischen Adeligen (nicht selten auf der „Kavaliersreise") „geworben"

---

[86] Das Visitationsprotokoll ist nicht erhalten; die privaten Aufzeichnungen des Visitators, des Rostocker Universitätsprofessors Dr. Lucas Bacmeister (W. Bacmeister „Die Reise des Dr. Lucas Bacmeister nach Österreich i. Jahre 1580", Mecklemburgische Jahrbücher 102. Bd., 1938, S. 3 ff) dürften 1945 in Stuttgart vernichtet worden sein. Sie wurden von B. Raupach für den 2. Band des Erleuterten Evang. Österreich verwendet. Die Angaben für das VOMB ausgewertet in JbPr 82/1966, S. 30 ff.

[87] B. Raupach „Presbyteriologia Austriaca", Hamburg 1741. — Ergänzungen dazu in den Aufsätzen von G. Buchwald, J. Scheuffler, C. H. W. Sillem, R. Jauernig, G. Bossert in den ersten Jahrgängen des JbPr (Verzeichnis in JbPr 55, Jg., 1934, S. 192) und in G. Plessers Materialien in den Gesch. Beil. z. St. Pöltner Diözesanbl. Bde. IX ff; eine von J. E. Koch erstellte Kartei für die Prediger in Oberösterreich, die auch Material für die Prediger im Lande u. d. E. enthält, im Arch. d. Ev. Oberkirchenrates, Wien.

[88] Eine Darstellung des Flacianismus fehlt; einigen Ersatz bieten die Quellen und Materialien bei B. Raupach (in allen Bänden) und die — allerdings einseitig positive — Darstellung bei E. Böhl „Beiträge zur Geschichte der Reformation in Niederösterreich", Jena 1902; einiges bei G. Reingrabner Diss. S. 116 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

worden waren, welche in den niederösterreichischen Pfarren als evangelische Pastoren tätig waren [89].

19. Auch über Studium und Ausbildung der evangelischen Pfarrer geben die Aufzeichnungen des Visitators Dr. Lucas Bacmeister ziemlich lückenlos Aufschluß.

In allen Fällen wurde als Qualifikationserfordernis für das Predigtamt der Besuch einer theologischen Fakultät angesehen [90]. Im Blick auf die Studiendauer war man freilich weitgehend tolerant: so finden sich Angaben über so unterschiedliche Studienzeiten wie „drei Monate" und „sechs Jahre", Die Studien wurden natürlich vorzugsweise an jenen Universitäten absolviert, die in besonderem Maße mit der Reformation verbunden waren (Jena, Wittenberg, Heidelberg). Aber auch Studien an katholischen Fakultäten wurden anerkannt. Sogar die katholische Priesterweihe scheint damals — zusammen mit entsprechendem lutherischen Bekenntnis — als Anstellungserfordernis akzeptiert worden zu sein [91].

Sicher ist, daß am Ende des Studiums eine Beauftragung zum ministerium verbi divini, die Ordination stehen mußte. In der Ordination wirken die beiden Elemente der Dienstbeauftragung („rite vocatus" für das publice docere des Augsburgischen Bekenntnisses) und des Testimoniums festgestellter Rechtgläubigkeit (Gewähr für die pura praedicatio Evangelii und die Reichung der „heiligen Sakramente laut des Evangeliums" — wieder nach den entsprechenden Artikeln des Augsburger Bekenntnisses) zusammen.

Vor allem für die Zeit nach 1580 sind die Ordinationsbücher evangelischer Territorien und Universitäten wertvolle Quellen für die Erstellung einer „Presbyteriologia Austriaca"; in diese Bücher wurden Namen, Herkunft, zukünftiger Dienstort und Lehrverpflichtung der Ordinanden (die mit den Installanden identisch) waren eingeschrieben. Die Ordination geschah also in der Regel erst nach Sicherung einer ersten Stelle, schloß also eine konkrete Dienstbeauftragung in einer bestimmten Pfarre (Installation) mit der allgemeinen — und daher auch für alle weiteren Berufungen giltigen — Berufung in das Amt der Verkündigung zusammen.

---

[89] Darüber verstreutes Material in NÖLA, st. A., B III, 26, 27, ev. Schr., Kt. 102 ff; cvp 8314, cvp. s. n. 2364 ff. — Beispiele für die „Werbetätigkeit" bei H. Göhler „Kirchliche und Pfarrorganisation, Reformation und Gegenreformation" in „Das Waldviertel", hg. v. E. Stepan, Bd. VII/1, S. 65 ff; M. F. Kühne „D. Wilh. Fried. Lutz. Ein Predigerleben aus Österreich im 16. Jhdt.", JbPr. 5 Jg., 1884, S. 193 ff.

[90] Vgl. die in Anm. 23 genannten Arbeiten von Buchwald, Scheuffler und E. Wolf. — Über die Ausbildung und Herkunft lutherischer Geistlicher in anderen Territorien vgl. A. Ziegler l. c., M. Brecht „Herkunft und Ausbildung der protestantischen Geistlichen des Herzogtums Württemberg im 16. Jhdt.", Zschr. f. Ki. Gesch. 80. Jg., 1969, S. 163 ff; B. Klaus „Soziale Herkunft und theologische Bildung lutherischer Pfarrer der reformatorischen Frühzeit", ebd. 80. Jg., 1969, S. 22 ff.

[91] Darüber wieder v. a. die Angaben bei der Visitation 1580 (s. Anm. 86).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Hier soll schließlich in diesem Zusammenhang noch die Tatsache Erwähnung finden, daß die meisten Pfarrer vor ihrer Ordination eine Weile als Schulmeister tätig waren; sie erbrachten auf diese Weise also so etwas wie eine Probe ihrer Qualifikation für die Berufung ins ministerium verbi divini.

20. Die Art der Anstellung des Pfarrers, die kirchenrechtliche Festigung der Parochie [92], der im Luthertum auch die in der spätmittelalterlichen Kirche gegeben gewesene, „geistgewirkte", also den Pfarrzwang durchbrechende Tätigkeit der exemten Bettelorden fehlte, führte dazu, daß im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation das Bekenntnis des Pfarrers und das der Mehrzahl der Parochianen nicht unbedingt übereinstimmen mußten. Dies galt sowohl im Blick auf die innerlutherischen Parteiungen und Auseinandersetzungen, wie erst recht für die Konfessionalität im Blick auf Katholizismus und Luthertum.

Leider gestatten die Quellen nur in seltenen Fällen, ein Bild von der Konfession der Laien zu gewinnen. Bei der Auswertung einzelnen zufälliger Nachrichten ist durchaus auf das damals gegebene Maß an Kollektivität in der religiösen Entscheidung zu achten.

Zwischen 1560 und 1585 war es öfter der Fall, daß auch in katholisch pastorierten Pfarren ein größerer oder kleinerer Teil, gelegentlich sogar die Gesamtheit der Pfarrangehörigen in ihrem Bekenntnisstand evangelisch war oder lutherische Neigungen zeigte [93]. Später dürfte es da und dort umgekehrte Verhältnisse gegeben haben: ein evangelischer Prediger in einer teilweise katholischen Gemeinde; natürlich gab es aber nach wie vor auch noch — und in den Jahren nach 1620 noch viel stärker — katholische Pfarrer in immer noch teilweise evangelischen Gemeinden. Zunächst ist aber jeweils bis zum konkreten Beweis des Gegenteils als Regel anzusehen, daß in den Pfarren, und zwar vom Eindringen der Reformation an, Pastoration und Bekenntnis der Bewohner in konfessioneller Hinsicht übereinstimmten. Darauf weisen sogar noch die Berichte der Reformationskommission von 1652/1654 hin: nach wenigstens fünfundzwanzig Jahren katholischer Pastoration waren

---

[92] Über die wesentlichen Züge der Entwicklung der Parochie im Luthertum s. G. Holtz „Die Parochie" (Handb. f. Gemeindearbeit) Gütersloh 1969, sowie Th. Ellwein „Geschichte und Zukunft der Parochie" in E. Müller-H. Stroh (Hg.) „Seelsorge in der modernen Gesellschaft", Hamburg 1961, S. 217 ff. Den derzeitigen Stand stellt F. Böhm „Parochie und Gemeinde im 19. und 20. Jhdt." Diss. theol. Marburg 1959, dar.

[93] Die entsprechenden Beispiele für das VOMB in JbPr 82/1966, S. 42 f. — Gerade in den landesfürstlichen Städten und Märkten, in denen relativ viele Menschen wohnten, war ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bevölkerung evangelisch. Vgl. etwa R. Hübl „Reformation und Gegenreformation in der Stadt St. Pölten", Diss. phil. Wien 1948 (Teile daraus unter dem Titel „Die Gegenreformation in St. Pölten" gedruckt, St. Pölten 1966).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

im Waldviertel immer noch etwa ein Viertel der Bewohner evangelisch, und zwar vor allem in jenen Gebieten, in denen sich relativ lange evangelische Prediger halten konnten [94].

Die vorliegende Darstellung, die lediglich einen Überblick geben will, kann im übrigen nicht der Ort sein, auf die spontanen und eigenständigen Entscheidungen von Dorf- und Stadtgemeinden für oder — weit seltener — gegen das Luthertum einzugehen, die doch da und dort selbständig neben den von oben her gesteuerten Pfarrstellenbesetzungen standen [95]. Auch die Motive obrigkeitlicher Entscheidungen über die „Gewissen" der Untertanen müssen hier nicht wieder erörtert werden [96].

21. In der evangelischen Zeit kam es in Niederösterreich zu keiner dauernden Fortbildung oder Ausgestaltung des Parochialsystems, und zwar weder durch die Gründung neuer Pfarren in territorialer, noch auch in rechtlicher Hinsicht. Die Gründe dafür sind einerseits wohl in der Tatsache zu suchen, daß man den Schwierigkeiten und Nöten des aus dem späten Mittelalter übernommenen Pfarrsystems (Großpfarren mit ungenügender Seelsorgemöglichkeit) je und dann zu begegnen suchte, indem man Zugeständnisse der landesfürstlichen Privilegien unter Erweiterung der Funktionen rechtlich-organisatorisch auszuweiten suchte (Schloßprediger), daß aber grundsätzlich an den übernommenen Verhältnissen festgehalten wurde [97], andererseits in der Verhaltensweise der Gegenrefor-

---

[94] Listen in cvp 7757, Statistiken auch in „Hippolytus", 1859 S. 179 ff, Darstellung bei K. Piringer „Ferdinand des Dritten katholische Restauration", Diss. phil. Wien 1950.

[95] Entsprechende Erörterungen von W. Sittig und B. Sutter in H. Roeßler (Hg.) „Der deutsche Adel 1555—1740", Schr. d. Rankeges. III. Darmstadt 1963, S. 29 f u. ö.

[96] Dazu G. Reingrabner in U. H. 37/1966, S. 6 ff, und Diss. S. 94 ff.

[97] Vgl. dazu die Tatsache, daß sich aus den Erkenntnissen Luthers über das allgemeine Priestertum so gut wie überhaupt keine Folgen für die Neugestaltung der Kirchenverfassung und der Parochie ergaben (A. M. Ritter-G. Leich „Wer ist die Kirche? Amt und Gemeinde im Neuen Testament, in der Kirchengeschichte und heute", Göttingen 1968, S. 92 ff). Auch hier ist die Frage nach den Gründen noch nicht beantwortet. Luther meinte ja, daß man die Leute für eine „Gemeindeverwaltung" noch nicht habe. K. Holl „Luthers Anschauung über Evangelium, Krieg und Aufgaben der Kirche..." (in ders. „Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte" III. Bd., Tübingen 1928, S. 170) versuchte die Frage mittels einer Gegenfrage zu beantworten: „Warum hat sie Calvin gehabt? Weil er sie haben wollte!" Wie wenig die Problematik des Zusammenhangs des theologischen Duals „ministerium" — „sacerdotium" (H. Brunotte „Das Amt der Verkündigung und das Priestertum aller Gläubigen", Luthertum 26, Berlin 1962) in den konkreten Ausprägungen der Kirchenverfassung (Parochie und Gemeinde) bewältigt wurde, die in ihrer heutigen Form auch im Luthertum auf das reformierte Denken, bzw. die konstitutionelle Bewegung des vorigen Jhdts, (beachte die Bedeutung der Rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835!) zurückgehen (dazu H. Wehrhahn „Kirchenrecht und Kirchengewalt. Studien zur Theorie des Kirchenrechts der Protestanten auf lutherischer Grundlage", Tübingen 1956), zeigt etwa die Tatsache, daß im Stichwortverzeich-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

mation und katholischen Restauration, die weithin auf die vorreformatorische Situation zurückzugreifen suchte, bzw. selbst eine Reihe von Veränderungen bewirkte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ein großer Teil der sich in der bisherigen einschlägigen Literatur vorfindenden Bemerkungen „in der Reformationszeit eingegangen" unrichtig ist. Einerseits wurde eine Reihe von Pfarren im Gefolge von Türkensturm und materiellen Notständen schon vor 1540 aufgelassen — das Visitationsprotokoll von 1544 berichtet darüber —, andererseits hörten Pfarren nach 1620 und zwar in kausalem Zusammenhang mit den Bemühungen der Gegenreformation zu bestehen auf. Auch hier waren die Ursachen sowohl Krieg und Erschöpfung der materiellen Substanz, als auch Desinteresse von protestantischen Grundherren und Untertanen an der Erhaltung der nunmehr auf Grund landesfürstlicher Befehle katholisch pastorierten Pfarren, bzw. mangelndes Interesse neuer, katholischer Grundherren, für die von ihnen erworbenen Pfarren Sorge zu tragen. Schließlich muß noch auf den Mangel an qualifizierten Priestern in den Jahren nach 1620 hingewiesen werden, der mindestens bis 1660 anhielt. Darüberhinaus ist sogar nachzuweisen, daß in der Reformationszeit eine Reihe von Pfarren, die schon durch geraume Zeit unbesetzt, also faktisch „eingegangen" waren, wieder mit evangelischen Predigern besetzt wurden, wobei auch entfremdetes Stiftungsvermögen revindiziert wurde [98].

22. Eine Geschichte der Pfarren Niederösterreichs in der Reformationszeit ist auf weite Strecken mit der Geschichte der Reformation, Gegenreformation und katholischer Restauration im Lande identisch. Diese kann hier jedoch nur in wenigen Strichen skizziert werden [99].

Nach einer ersten Welle protestantischer Bewegung in den Zwanziger- und beginnenden Dreißigerjahren, von der es doch eine ganze Anzahl von Nachrichten gibt, die etwa dahingehend lauten, daß das Volk *„vast auf der straße Luthers zieht"*, welche aber keine institutionelle Festigung mit sich brachte (vielleicht war das der Erfolg der Bemühungen und Edikte Ferdinands I.), begann eine Periode, in der die Stände immer wieder auf die Notwendigkeit der Zulassung der Predigt des „reinen Evangelii" hinwiesen und

---

nis von R. Dreier „Das kirchliche Amt. Eine kirchenrechtstheoretische Studie" (Jus ecceleiasticum 15), München 1972, die Worte „Pfarramt", „Pfarrgemeinde", „Pfarrer" nicht zu finden sind.

[98] Einzelnes wieder in der Auswertung der Visitation von 1580 in JbPr 82/1966, S. 30 ff. Über die Schwierigkeiten, die sich aus Ferdinands II. Ausweisungsgebot für die protestantischen Geistlichen von 1627 für die nunmehr katholisch zu pastorierenden Pfarren unter evangelischem Patronat ergaben, vgl. die in Anm. 94 zit. Diss. von K. Piringer.

[99] Literatur zur nied.österr. Reformationsgeschichte verzeichnet mit relativ großer Ausführlichkeit G. Reingrabner „Ergebnisse und Probleme der nied.österr. Reformationsgeschichtsforschung", JbPr. 78/79. Jg., 1963, S. 91 ff. — Über die Anfänge und das Eindringen ders. Diss. S. 62 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

in der sich eine innere Auflösung des bisherigen Seelsorgesystems vollzog. Nach 1555 trat dann relativ rasch ein Umschwung ein. Ein großer Teil der unter adeligem Patronat stehenden Pfarren wurde nunmehr mit — tatsächlich recht unterschiedlich guten und motivierten — evangelischen Predigern besetzt; auch in den Städten gab es parallele Erscheinungen. Die Erteilung landesfürstlicher Privilegien ab 1568 ermöglichte dann die auf Organisation der Kirche hinzielenden Versuche [100], die in der evangelischen Kirchenvisitation von 1580 ihren nach außen hin sichtbaren Höhepunkt fanden. Freilich war diesen Unternehmungen kein Erfolg beschieden. Dies hat jedoch — soweit zu sehen ist — keine unmittelbaren Auswirkungen auf die evangelisch pastorierten Pfarren gehabt. Auch die Rudolfinische Gegenreformation vermochte in diesem Stadium nur in den Städten und in wenigen, in katholische Hände gekommenen Herrschaften durchzudringen [101]. Dann ist in den Jahren nach 1600 ein langsames Abbröckeln der evangelischen Pfarren (und Landesbewohner) festzustellen, das von den Ereignissen und religionspolitischen Erfolgen der evangelischen Stände in den Jahren 1608/1609 nur wenig gebremst wurde. Das Jahr 1620 brachte dann nach Zerschlagung der Adelsfronde viele Pfarren in katholische Hände; der Rest wurde nach 1627, dem Jahr der Ausweisung aller evangelischen Pfarrer und Schulmeister, mit katholischen Priestern besetzt.

In manchen Pfarren dauerte es dann noch eine ganze Weile, bis die Angehörigen katholisiert waren. Evangelisch gebliebene Grundherren [102], günstige Terrainverhältnisse (Streusiedlung) und schlechte katholische Pastoration waren die Ursachen dafür.

23. Immer wieder fanden sich in der Reformationszeit Versuche kirchlicher und landesfürstlicher Behörden, ein Aufsichtsrecht über evangelisch pastorierte Pfarren in Anspruch zu nehmen. Vor 1568 waren sie weniger deutlich und massiv als in der beginnenden Gegenreformation nach 1576 — und dies trotz der den Protestanten gewährten Privilegien. Diese Zusicherungen erwiesen sich in ihren Formulierungen durchaus nicht als geeignet, derartige Versuche zu verhindern. Ihre Aussagen waren — das wurde in der bisherigen

---

[100] Über diese Versuche neben den schon erwähnten Arbeiten von V. Bibl und G. Mecenseffy für ein besonderes Thema H. Krimm „Die Agende der niederösterreichischen Stände vom Jahre 1571", JbPr. 55. Jg., 1934, S. 1 ff, 56. Jg., 1935, S. 52 ff, 57. Jg., 1936, S. 51 ff.

[101] Dazu vgl. die Briefe und Berichte Khlesls. V. Bibl. „Briefe Melchior Khlesls an Herzog Wilhelm V. von Bayern", MIöG XXI. Bd., 1900; ders. „Khlesls Briefe an Kaiser Rudolfs II. Obersthofmeister Adam Frhr. v. Dietrichstein. Ein Beitrag zur Geschichte Khlesls und der Gegenreformation in Niederösterreich", AÖG 88. Bd., 1900, S. 493 ff.

[102] Der Art. V, § 39 des Instr. Pac. Osnabr. von 1648 gestattete es den evangelischen landständischen Adeligen, ihr Bekenntnis zu bewahren. Auch Ferdinands III. große Reformationspatente von 1652 nahmen diese kleine Gruppe von — allerdings immer noch einflußreichen und privilegierten — Landesbewohnern aus. Text des Friedens bei K. Müller „Instrumenta Pacis Westfalicae . . .", Qu. z. neueren Gesch., hg. v. Hist. Sem. d. Univ. Bern, 12./13. H., 1949.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Forschung ja schon zur Genüge festgestellt — inhaltlich wie rechtlich verschwommen und unbestimmt, wurden zudem von mancher kirchlichen Seite nicht als verbindlich anerkannt. Im einzelnen suchten der 1568 gegründete landesfürstliche Klosterrat die Vermögensverhältnisse der unter evangelischem Patronat stehenden Pfarren zu überprüfen, auch nach dem Tod eines Pfarrers die „Sperre" vorzunehmen, während der passauische Offizial in Wien das Recht der Prüfung entsprechend kanonischem Recht für sich in Anspruch nahm. Unter Melchior Khlesls Einfluß kamen dann noch Vorladungen zu Hof dazu, wo es um angebliche oder wirkliche Verletzungen der Assekurationsbestimmungen oder um die Überprüfung des Verdachts ketzerischer, also nicht dem Augsburger Bekenntnis entsprechender Verkündigung ging. Solche Vorladungen endeten in der Regel mit Gefängnis oder (und) mit Landesverweisung des Predigers [103].

Demgegenüber gaben die von solchen Vorladungen betroffenen Pfarrer Erklärungen ab, in denen sie betonten, daß sie dem Bischof oder dem Klosterrat keineswegs untergeben seien, bzw. weigerten sich die Herrschaftsbesitzer (Patronatsinhaber), ihre Pfarrer vor Hof erscheinen zu lassen; schließlich faßten die Stände einen Beschluß, daß derlei Vorladungen, sowie Aufforderungen zur Vornahme der Sperre [104], Begehren um Prüfung ungesetzlich und illegal seien [105]. Trotzdem zogen sich Streitigkeiten dieser Art bis zum Jahr 1620 hin; ständische Gravamina aus der Zeit nach der Kapitulationsresolution beweisen, daß einschlägige Versuche landesfürstlicher und kirchlicher Institutionen immer wieder unternommen wurden.

24. Durch die allmähliche Umschichtung im Adel, die steigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten vieler alter Familien und die sich seit etwa 1600 mehrenden Konversionen im Adel kamen immer mehr Pfarrpatronate in katholische Hände. Seitdem Rudolf II. die Religionsangelegenheiten unmittelbar an den Hof gezogen hatte, gelang es außerdem, vordem strittige oder entzogene Patronate zu revindizieren. Die schon erwähnten Ereignisse der Jahre 1620 und 1627 brachten die Patronate in katholische Hände, bzw. verpflichteten die Grundherrn, egal welchen Bekenntnisses sie selbst waren, katholische Priester für die Pfarren ihrer Collatur zu präsentieren [106].

---

[103] Vgl. NÖLA, Kl. R., Kt. 190, Fasz. 46, Nr. 1—39 „Zitationen geistlicher Personen vor den Klosterrat (1568—1598)"; ebd. Kt. 20, Nr. 2 u. 3. Zitation der Pfarrer Balthasar Huber und Jakob Mayr von Kühnring.

[104] Aufträge, bzw. Verbote an Stände, in „geistliches Eigentum" einzugreifen, wurden seit Ferdinand I. öfter erlassen, vgl. etwa das Patent vom 11. Feber 1544 (gedruckt im Codex Austriacus, tom I, p. 291).

[105] Beschluß der Stände von 1591, daß Prediger solchen Vorladungen nicht Folge leisten sollten; statt ihrer hätten die „Landleute" bei Hof zu erscheinen (NÖLA st. A., B III 27, fol. 149).

[106] Vgl. schon den Revers Hans Georg Streins vom 30. Juni 1623, für die auf seinen Gütern liegenden Kirchen keinen unkatholischen Gottesdienst zuzulassen (NÖLA, Kl. R. Kt. 19, Fasz. 1, Nr. 49).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Die Ereignisse am Anfang des Dreißigjährigen Krieges, bzw. die Gegenreformation führten zu teilweise schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Pfarrnetzes [107]. Unklarheiten und Streitigkeiten um Herrschaften, Güter und Patronate führten zunächst dazu, daß manche Pfarren durch lange Zeit nicht besetzt werden konnten, Abtretungen und Konfiskationen von Herrschaften führten auch gar nicht so selten zur Schmälerung oder Auflösung des wirtschaftlichen Fundaments von Pfarren [108]. Dazu kamen die allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die Unmöglichkeit, eine genügende Anzahl geeigneter, der Landessprache mächtiger katholischer Priester zu finden [109], sowie das Desinteresse, das die noch evangelischen Adeligen, aber auch manche ihrer katholischen Standesgenossen den Problemen der Pfarren und der Pastoration gegenüber an den Tag legten. Die Berufung auf das katholische Bekenntnis war damals für Adelige nicht selten eher ein Mittel, auf günstige Art Eigentum zu erwerben (sogenannte Rebellengüter) [110], als echte Bereitschaft, sich für die Erneuerung des Katholizismus in den erworbenen Gütern einzusetzen (als Beispiel darf doch wieder auf Vinzenz Muschinger von Gumpendorf, dem Besitzer der Herrschaft Horn, verwiesen werden).

Unter diesen Umständen — wozu noch der da und dort auch nach 1620 eher starke Protestantismus als wirksamer Faktor hinzukam — litt das Parochialsystem sehr. Eine Reihe von Pfarren wurde aufgelöst oder mit anderen, benachtbarten vereinigt. Es dauerte etliche Jahrzehnte, bis der Barockkatholizismus diese Verluste wieder auszugleichen vermochte [111].

---

[107] Dazu F. Endl „Aus unruhigen, bedrängten Zeiten", „Stud. u. Mitt. a. d. Ben. u. Zist. Orden", XXII. Bd., 1901, S. 568 ff; JbPr. 85/1969, S. 57 ff.

[108] Ferdinand II. hatte angeordnet, daß Kirchlehen von den konfiszierten Rebellengütern „alleweg zu separieren" seien (Codex Austriacus tom I, pp. 647 seq), was zu neuen Schwierigkeiten Anlaß gab. Vor allem gelang es nicht, die sich aus den anderen Besoldungsformen für die nunmehr vertriebenen evangelischen Pfarrer ergeben habenden Grundstücks-(Besitz)übertragungen rückgängig zu machen (KlR. Kt. 188, Fasz. 34, Nr. 43). Noch unter Ferdinand III. war „die Frage der Pfarrgüterrestitution weiterhin hoch aktuell" (K. Piringer l. c. S. 52).

[109] K. Piringer l. c. S. 199 ff. — An einzelnen Beispielen: Vitis (Gesch. Beil. z. St. Pöltner Diözesancurrende II. Bd., S. 248), Weiten (ebd. III. Bd., S. 235), Großpertholz (ebd. VI. Bd., S. 183).

[110] Vgl. eben die Person Vinzenz Muschingers, der seine Karriere und die Vermehrung seines Besitzes recht geschickt auf diesem Argument als Basis ausbaute. C. Leeder „Drei Ahnen des gräflichen Hauses Hoyos. Biographische Skizzen", Hschr. aus 1893, Arch. Hoyos Horn, Hschr. 21, unfol., „Beiträge zur Geschichte der nied.-österr. Statthalterei" (verf. v. A. Starzer), Wien 1897, S. 208, 438.

[111] Vgl. dazu E. Weinzierl-Fischer „Die Kirche in Österreich 1620 bis 1740", Österr. i. Gesch. Lit. 6. Jg., 1962, S. 302 ff; dazu die entsprechenden Abschnitte in J. Wodkas „Kirche in Österreich".

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: 40

Autor(en)/Author(s): Reingrabner Gustav

Artikel/Article: Parochie zwischen Patronat und Gemeinde 108-138